

...
KO.



PK

256



JUSTITIA

162

CAUSÆ

19

RANTZOVIANÆ:

Oder

Klarer **B**eweis /

Daß

Die Fürstl. Holstein-Bottorffische

Prætension,

Auf

Die Grafschafft Rantzau /

vormahls Barmstadt genant /

Weder

in Jure, noch Facto,

gegründet sey.

Anno Christi MDCCXIV.



JUSTITIA

CAUSA

RAVITZOVIANAE

Incipit   *Incipit*

Die Buche *Die Buche*

Præfation

Die Buche *Die Buche*

Verzeichniß *Verzeichniß*

in Jure, noch Facto

gegründet ist

Anno Christi MDCCXIV





S. 1.



Die Graffschaffen Holstein und Schauenburg/ (an der Weser) haben in alten Zeiten einerley Herren gehabt/ die sich/ vor etlich hundert Jahren/ in zwey Linien vertheilet. Die eine Linie hat den grösssten und fast meisten Theil/ von Holstein/ Stormarn und Wagerland/ in Besitz behalten. Die andere Linie hat die Graffschafft Schauenburg/ und weil dieselbe der ersten Portion nicht gleich gewesen/ noch einen Distrikt, an der Elbe/ ist das Pinnenbergische Land genannt/ in der Erbtheilung/ überkommen.

S. 2. Die erste Gräffliche Linie ist/ so viel den Manns-Stamm anbelanget/ im Decembri Anno 1459. erloschen. Und ob gleich die andere/ oder Schauenburgische Linie/ die Succession starck pretendirte/ hat Sie doch König Christian der Erste zu Dännemarck, der/ wegen seiner Mutter Sich näher verwandt zu seyn/ erachtete/ mit einem Stücke Geldes abgefunden. Wodurch die Gräffliche Holsteinische Lande/ so viel die damals abgestorbene Linie besessen/ Anno 1460. an Höchst-gedachten König und seine Descendenten/ die seitherige Könige in Dännemarck und Herzoge zu Holstein/ gekommen sind. Da unterdessen die Grafen von der andern Linie im Besitz der Graffschafft Schauenburg/ und des so genannten Pinnenbergischen Landes/ unter dem Nahmen der Gräfe von Holstein und Schauenburg/ nach wie vor/ geblieben.

Weil aber ist-gemeldter König seinen einhabenden Antheil von

Holstein/ Anno 1474. zu einem Herzogthum erhöhen lassen/ ist von der Zeit an das Land Holstein in zwey/ wiewol sehr ungleiche *Corpora distinguiret*/ und der grössste Theil das Herzogthum Holstein/ hingegen der kleinere Theil/ nemlich das Binnenbergische Land/ die Graffschafft Holstein genennet worden.

§. 3. Als nun auch diese Gräffliche Holstein - Schauenburgische Linie, Anno 1640. mit dem letzten Grafen Ottone, abgegangen/ seynd über die *Succession* seiner Lande allerhand *Questiones* vorgefallen: Indem/ was *inspecie* die so genannte Holsteinische/ oder Binnenbergische/ an der Elbe gelegene Graffschafft/ betroffen/ vorerst der Kayserl. Reichs - Fiscal dieselbe/ als ein erledigtes/ oder ausgestorbenes/ und dem Kayser heimgefallenes Reichs - Lehen/ angesprochen. Nachdem aber der Kayserliche Hoff gesehen/ daß solches mit keinem Bestand zu behaupten/ ist dem Reichs - Fiscal Anno 1643. durch ein Kayserl. *Decret*, *silentium imponiret*/ und von solcher *Pratension* abzustehen/ anbefohlen worden.

§. 4. Hernach *pratendirte* des letzten Grafens Frau Mutter/ daß ihres unverehlicht verstorbenen Sohns hinterlassene Güter/ insonderheit die Graffschafft Holstein oder Binnenberg/ eine *pur allodial* und unstreitige Erb - Graffschafft wäre; *producirte* zu dem Ende Kayserl. *Approbations - Documenta*, und bestunde fest darauf/ daß Sie/ als Mutter/ unzweifelliche Erbin davon seyn müste.

§. 5. Endlich *pratendirte* König Christian der IV. in Denemarck/ als Herzog zu Holstein/ und Herzog Friedrich zu Holstein - Gottorff/ vorherührte Graffschafft Holstein/ oder Binnenberg/ sey ein Stück von Stormarn. Weill Sie beyde nun das Herzogthum Holstein/ wozu Stormarn gehörte/ vom Kayser und Reich zu Lehen trügen/ so wäre *itzt - besagte* erledigte Graffschafft nothwendig unter solch ihrem Lehen mit begriffen/ folglich nunmehr/ da deren bisherige Besitzer abgestorben/ *jure non decrescendi*, Ihnen heimgefallen.

§. 6. Als aber von Seiten der Gräfl. Frau Mutter/ nachdrücklich erwiesen/ und sonst befunden wurde/ daß die abgestorbene Graffen von Schauenburg dieses ihr Holsteinisches Land/ von uralten Zeiten her/ als ein/ vom Herzogthum Holstein/ und dessen

Fendo

Feudo, längst separirtes Stück/ mit allodialer Freyheit/ erb- und eigen-
thümlich besessen/ dasselbe auch laut Beylage Lit. A. schon vor langen
Jahren/ nach vorher geschעהener genauen Untersuchung/ durch Käyser-
liche *Authorität*/ vor kein Reichs-Lehn/ sondern vor eine Alt- Väterli-
che Stamm- und Erb- Graffschafft/ *declariret* worden/ so hat man/
Königl. und Fürsil. Gottorffischen Theils/ eine andere *Resolution* ge-
fasst/ und/ um dergleichen wohl- gelegenes Stück Landes nicht ab-
handen kommen zu lassen/ der Gräfl. Frau Mutter habendes Erb-
Recht an sich gehandelt/ auch über dem die auf solchem Lande haften-
de grosse Schulden abzutragen/ über Sich genommen/ und also dieses
Stück Landes theuerung an Sich gebracht.

§. 7. So bald solches geschehen/ ist/ zwischen Höchst- und Hochge-
melten Könige und Herzoge/ das besagte Pinnenbergische Land ge-
theilet und dem Fürsilichen Hause Gottorff/ nebst andern *Conditionen*,
das/ dero Zeit/ so genannte Amt Barmstedt zugefallen.

§. 8. Es hat aber der Herzog dasselbe/ nach etlicher Jahre Be-
sit/ (weillen es seinen übrigen Landen abgelegen/ und absonderliche Be-
amte drauf zu halten/ zu klein gewesen/ Seine Fürsiliche Rent-Kam-
mer auch/ wegen vieler Schulden und unerschwinglichen Ausgaben/
im Bedruck gesteckt/) mit aller unmittelbaren *Superiorität*/ Landes-
Hohheit/ Herrlichkeit/ *sublimi territorii jure &c.* wie es die uhr- alte Gra-
fen zu Holstein und Schauenburg / frey von allen *oneribus*, inson-
derheit *exempt* von Holsteinischer Hoch- und Obrigkeit/ gleich andern
unmittelbaren Reichs- Ständen *ic.* an weyland den Königlichen
Statthalter / Herrn *Christian Rantzau*, des ist regierenden Herrn
Grafen/ *Christian Detleff* zu Rantzau *&c.* Groß- Herrn Vater/ vor
eine *Summa* von zweyhundert und eintausend Rthl. *in specie*, theils an
Gelde/ theils gegen ander Güter/ verhandelt/ auch vor Sich/ Seine
Erben und Nachkommen/ allen daran habenden *Juribus renunciiret*/
dabeneben wider männiglich/ in- und außerhalb Gerichts/ vollen-
kommene *Gewohrschafft* versprochen/ ja/ zu dessen desto mehrer Ver-
sicherung/ die Verheissung gethan/ daß der König zu Dänemarch
desfalls mit Ihme / dem Herrn Verkäufer/ *pro praestanda evictione*,
für einen Mann stehen solland wolle; wie auch/ daß die Käyserl.

Confirmation, über sothanen Erb-Kauff- und *respectivè Permutations Contract*, gesucht und erhalten werden möchte.

§. 9. Bey sothaner Einrichtung des Kauff-*Document*s ist es nicht geblieben / sondern auch von Thro Königlich Majest. zu Denemarck / als mit *constituirten* hohen *Garant*, eine *solenne Approbation*, wie nicht weniger der *Consens*, von den übrigen Herzogen zu Holstein / überflüssiger *Cautel* halber / erbeten und erlanget worden. Ueber welches alles endlich der Römische Käyser seine Ober-Herrliche *Confirmation*, *sub dato* den 20. Novembr, 1650. in *amplissima forma* ertheilet hat. Wie solches alles / aus der *Beylage* *sub* Lic. B. mit mehrerm erhellet. Weshalber bey dergleichen Umständen männiglich vermuthen sollen / daß der Knote recht veste gebunden / und solcher *Contract* auf ewig sicher seyn würde.

§. 10. Unnebst hat sich / um eben selbige Zeit / in *Facto*, ferner begeben / daß dem Käuffer / Herrn Statthalter Christian Rantzau, weil Er mit diesem Reichs unmittelbaren Stücke Landes / auch sonst viel andern ansehnlichen Gütern / versehen gewesen / der Vorschlag geschehen / Sich in den Gräflichen Stand / darinn seine Vorfahren / *notoriè* gelebet / *restituiren* zu lassen / welches auch / durch ein *solennes* Käyserliches *Diploma*, *de dato* den 16. Nov. 1650. erfolgt ist. Daß mit aber solches nicht etwa bloß in einer *personellen Dignität* bestehen möchte / hat der Käyser das vormalige Amt Barmstadt / zu einer unmittelbaren / *gefreyeten* Reichs-Grasschafft erhoben. Worauf denn Er / Herr Christian Rantzau und seine Nachkommen / vor unmittelbare / regierende Reichs-Grafen zu Rantzau, von männiglich erkannt worden / auch auf jedesmahligen Reichs- und Cräyß-Tagen / gegen einen übernommenen gewissen Reichs- und Cräyß-Anschlag / Sitz und Stimm / erhalten und beständig genossen haben. *Vide Beylage Lic. C.*

§. 11. Hiebey ist ferner *notabel*, daß hochgemelter Herr Herzog zu Holstein Gottorff / als Verkäufer / des Herrn Käuffers Erhöhung in den Reichs-Grafen-Standt / sonderbar gerne gesehen / auch Ihme zu Erlangung wärcklicher *Sessionis & Voti*, auf Reichs- und Cräyß-Tagen / durch nachdrückliche Fürstliche Vorschriften und andere gute *Officia*, behülflich gewesen. Nicht minder haben Seine / in der Fürst-

Fürstlichen Regierung gefolgte *Respective* Herr Sohn und Sohns Sohn / in dergleichen *Propension*, gegen die Gräfliche Rantzauische Familie, *continuiret* / bis darinn endlich eine ganz unvermuthete End-
rung erfolgt ist.

S. 12. Dann / als Herrn Herzog Friedrichs zu Holstein. Gotorff / Fürstl. Durchl. Anno 1702. mit Tode abgegangen / und die Vormundschaft über seinen Hinterlassenen / noch nicht zweijährigen Herren Sohn / durch dessen Frau Mutter / gebohrne Königl. *Princessin* von Schweden / und den *Patruum*, Herrn Christian August zu Holstein / Bischoffen zu Lübeck / Fürstl. Durchl. übernommen worden / ließen diese beede / zu Anfang des 1706. Jahrs / dem iht regierenden Herrn Grafen zu Rantzau, mit *Notarien* und Zeugen / ankündigen: Ihres Fürstl. *Pupilli* Elter. Herr Vater / Herzog Friedrich, habe das Amt Barmstädt / Anno 1649. an seinen / des Herren Grafen / Groß. Herr. Vater / verkauft und *alienirt*. Weil nun solches ein *domanial* Stück des Fürstl. Hauses Holstein. Gotorff / und von wenland Herzog Adolff, des Verkäuffers Herrn Vater / ein ewiges *Statutum Primogeniturae & Fideicommissi, de nihil alienando*, verhanden sey / so wäre solche *Alienation* an sich selbst null und nichtig. Dahero Sie das *alienirte* Amt Barmstädt zu *vindiciren* sich befugt hielten. Und ob sie es gleich schlechterdings hin / ohne Erstattung der Kauff. Gelder / wieder an Sich zunehmen / berechtiget wären / wolten Sie doch / den glimpflichsten Weg gehen / und das Kauff. *Pretium* der 201000. Rthl. *refundiren*: zu welchem Ende Sie dan einen Wechsel. oder *Asignations*- Brieff nach Hamburg *presentiren* ließen.

S. 13. Gleich wie aber der Herr Graff Sich ehe Himmels. Einfalls / als einer dergleichen *Proposition* versehen / also konte Er nichts anders / dann aufs höchste zu widersprechen / Sich auf sein
vest.

best. gegründetes Recht zu beruffen/ und wider alles *intendirte Praejudiz*. feyerlich zu protestiren.

§ 14. Dahingegen wolte die Fürstl. Vormundschaft/ ihres Orts/ die *Affaire* nicht halb gethan haben/ sondern Schritte bald darauf zu eigenmächtiger Thätlichkeit/ occupirte die Grafschaft Rantzau mit gewaffneter Hand/ zwange die Unterthanen zu einer widerrechtlichen Huldigung/ und spolierte also den Grafen totaliter. Welcher aber/ in dergleichen widerrechtlichem Bedruck/ den *Recurs* billig an Ihre Kayserl. Majest. genommen/ und um rechtliche Hülffe und Schutz/ wider so offenbare friedbrüchige Gewalt/ flehentlich ange-
ruffen.

§ 15. Ihre Kayserl. Majest. ermangelten nicht/ dero Kayserl. hohes Amt hierinnen wahrzunehmen: Lieffen daher/ *sub dato* den 4. Junii Anno 1706. ein strenges *Mandatum sine Clausula, de spoliato in integrum restituendo*, bey Straffe 50. Marck lötigen Goldes/ an die Fürstliche Vormundschaft ergehen/ des Einhalts: daß Sie also bald/ nach Empfang des Kayserl. Gebots/ den Herren Grafen in die vorige *Possession* seiner unmittelbaren Reichs- Grafschaft/ daraus Sie Ihn/ eigenmächtiger und thätlicher Weise/ entsetzet/ wieder restituiren/ auch Ihme/ wegen zugefügten Gewalts/ Schaden und Unkosten gebührenden Abtrag thun solten. Desgleichen erginge ein Kayserl. *Patent*, an die Unterthanen/ worinn ihnen die Vergessenheit ihrer vorigen Pflicht und an die Fürstl. Vormundschaft gethane *Submission*, scharff verwiesen/ an-
nebst einem jedem bey fünf Marck lötigen Goldes anbefohlen wurde/ den Herrn Grafen für ihren rechtmäßigen Erb- und Landes- Herrn/ nach wie vor zu erkennen/ demselben allen schuldigen Gehorsam zu leisten/ und sonst zu thun/ was getreuen Unterthanen gebührete: massen Ihre Kayserl. Majest. derselben/ an die Fürstliche Vormundschaft geleistete Pflicht/ als an sich selbst null nichtig und
wider-

widerrechtlich/ hiemit *casirten*/ abthäten und aufhuben.
 Ferner *rescribirten* Ihr. Käyserl. Majest an die hohe *Directores* des
 Nieder - Sächsischen Kränse : Weil der Fürstl. Vormund-
 schafft *factum nullo jure justificabile* und also beschaffen sey/
 daß wann deme nicht entgegen gegangen würde/eine sehr
 gefährliche und verwirrete Nachfolge davon zu gewar-
 ten/ und niemand beyden Seinigen sicher/ sondern ohne
 Urtheil und Recht jederzeit der grössern Gewalt unter-
 worffen seyn würde / als möchten Sie der Fürstlichen
 Vormundschafft ihren habenden offenbaren Unfug vor-
 stellen/mit nachdrücklicher Erinnerung/ die weitere / al-
 bereit *parat* liegende Käyserl. Verordnung nicht abzu-
 warten/ sondern viel lieber / zu Ihrer eigenen *Reputation*
 und Vermeidung aller Weitläufftigkeit und Unruhe im
 Kränse/ den *Spoliatum in pristinum statum* zu restituiren/ im
 übrigen aber Ihren Anspruch *in petitorio* rechtlich auszu-
 führen *cc. vide Beylage Lit. D. & E.*

S. 16. So heilsam und gerecht nun obige Käyserl. *Mandata* und
Rescripta waren/ so schlechte *Consideration* und Folge fanden sie anfangs
 bey der Fürstl. Vormundschafft. Angesehen Dieselbe 4. Jahre mit
 der *Partition* zurück hielte/ bis Sie endlich/ bey Spürung mehren Ern-
 stes/ die occupirte Graffschafft zwar wieder *evacuirt* / die schuldige *Satis-*
faction aber/ vor die verübte Gewalt/ verursachten Schaden und Un-
 kosten/ welches zusammen ein sehr grosses austrägt/ noch bis diese
 Stunde nicht geleistet haben.

S. 17. Ob nun wol kundbaren Rechtens / *quod spoliatus ante*
omnia, (und ehe der *Spolians*, mit seiner vermeynten *Pratenson*, zu hö-
 ren) *restituendus sit*, so hat doch solches bis hiezu / *in presenti causa*, kei-
 ne Statt finden mögen; sondern die Fürstl. Vormundschafft / unan-
 gesehen der noch nicht geleisteten *Satisfaction*, widerrechtlicher Weise /
 immerzu darauf bestanden/ daß die Haupt-Sache so fort/ auch *in pe-*
torio, und zwar bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath / wohin selbige

B

doch



doch nunmehr gar nicht / sondern vor das *Judicium Austregarum*,
(vide drunten s. 62.) gehörig / verhandelt und erörtert werden solle.
Welches dann eine neue Verzögerung und fernern Anlaß / zu des
Herrn Grafen desto mehrerem Bedruck / gegeben hat.

S. 18. Nachdem nun obgehörtermassen das *Factum*, wie es bis
dato beschaffen / *summariter* vorgestellt / will man auch das *Fundament*,
worau die Fürstl. Vormundschaft / dero vermeynnten Anspruch / auf
die Graffschafft *Rantzau* gründet / fürstellen und untersuchen.

S. 19. Es beruhet aber solch *Fundament* bloß auf weyland Her-
zog Johann Adolffs zu Holstein-Gottorff / den 9ten Januarii, Anno
1608. errichteten *Statuto familiae*, worinn Er das *Primogenitur-Recht* /
bey seinem Fürstl. Hause / eingeführet hat / wovon die *clausula concernens*
folgender massen lautet:

Hierum *disponiren* und ordnen Wir / daß unter Unsern Er-
ben und Lehns-Folgern / bey der *Succession* Unserer Für-
stenthume und Lande / es sey Lehen oder Erbe / wie es Na-
men haben mag / und wo dieselbe belegen / nichts überall
ausbeschieden / das *jus Primogeniturae*, von Erben zu Erben
Statt haben solle : Dergestalt und also / daß / nach Un-
serm tödtlichen Abgange / Unser iko einhabender Antheil /
an den Fürstenthumen Schleswig - Holstein / samt *incor-*
porirten Landen / und was deme / bey Unser Leb-Zeit / oder
sonsten inskünfftige / unter was Titul und Nahmen es
geschehen mag / zuwachsen und angeleibt werden kan / ob-
ne einige Theilung oder Zertrennung / Unserm erstgebohr-
nen Sohne / folgen und gebühren solle / und nach dessen
Ableiben abermal dem Erstgebohrnen / und so ferner 2c.
Dagegen aber solle Derselbe erstgebohrne / regierende
Herr / nicht Macht haben / zum Nachtheil und Schmäle-
rung seiner *Successoren* und Nachfolger / seine Alt-Väter-
liche Lehn-Güter / zu verkaufen / oder in andere Wege zu
alieni-

alieniren/ sondern/ so viel möglich/ dieselbe zu mehren/ be-
stehen seyn. Vide Beylage F.

§. 20. In obigen Worten nun/ ist eine zweyfache Verordnung/
über zwey ganz unterschiedene/ separirte Dinge/ enthalten. Näm-
lich/ vorerst die Einführung des *Primogenitur*-Rechts/ und daß der erst-
gebohrne Sohn die gesammte Fürstl. Gottorfische Lande/ es sey Lehn
oder Erbe/ und was denselben ins künftige/ unter was Titul oder
Nahmen es geschehen möchte/ zu wachsen oder angeleibt werden könnte/
ohne einige Brüderliche Theilung oder Zertrennung/ allein haben/ be-
sitzen und regieren solle. Hierauf solget die zweyte Verordnung/ we-
gen *Conservation* und Verbehaltung der Güter: alwo dem Erstgebohr-
nen oder regierenden Herren auferlegt wird/ zum Nachtheil der *Succes-
soren* und Nachfolger/ seine Alt-väterliche Lehn-Güter nicht zu ver-
kauffen/ oder in andere Wege zu alieniren/ sondern/ so viel möglich/ zu
vermehrten oder zu verbessern. Wird also ein klarer und deutlicher Un-
terschied unter die *Succession* und *Conservation*, oder *Alienation* der Güter
gemacht. Nämlich der Erstgebohrne sol alle Güter/ sie seyn Lehen o-
der Erbe/ Alt-Väterliche/ ererbte/ oder neu zugewonnene Stücke/ al-
lein haben/ und den Brüdern darinn keine Theilung gestehen. Was
aber die *Conservation* der Güter betrifft/ wird Ihme nur geboten/ die
Alt-Väterliche Lehn oder anerbte Güter/ zum Nachtheil und
Schmälerung der *Succession* und Nachkommen/ nicht zu verkauffen/
oder in andere Wege zu alieniren. Weil nun/ in solchem Verbot/ von
den übrigen Gütern/ die keine Alt-Väterliche Lehn sondern zugewon-
nene/ oder *allodial*-Stücke seynd/ keine Erwähnung geschicht/ so folget/
daß dem Erstgebohrnen regierenden Herrn/ über dieselbe/ nach Gele-
genheit der Zeit und vorfallenden Nöthen/ zu disponiren/ frey gelassen
worden ist.

§. 21. Dieses *Statutum primogenitura & Fidei commissi modificat*
ist/ von damaligen beyden Lehns-Herrn des Fürstl. Hauses Gottorf/
gewöhnlicher Weise *confirmiret*/ und zwar/ wegen des Herzogthums
Schleswig/ von König Christian dem IV. zu Dennemarck/ der in allen
die eigentliche Worte des *Statuti* behalten und nichts geändert hat.
Wegen des Herzogthums Holstein aber hat Kayser Rudoff der II.
zwar

(O)

zwar die *Confirmation* gleicher gestalt ertheilet und den *Text* des *Statuti*, wie er eingerichtet gewesen/ auch völlig gelassen/ nur daß Er/ in dem *Paragrapho*, von verbotener *Alienation* der Güter/ an Statt des Worts/ *Altväterlicher Lehn-Güter*/ hat setzen lassen/ dergestalt ererbte Güter. Nämlich/ daß der Erstgebörhne oder regierende Herr/ NB. seine dergestalt ererbte Güter nicht verkaufen oder *alieniren* solle. Woraus so viel Bündlicher folget/ daß der jedesmahls regierende Herr/ nur die/ dergestalt/ *per jus primogeniturae*, von seinen Vorfahren ererbte Güter zu *conseruiren* schuldig sey/ im übrigen aber/ wegen anderer Länder/ so Er selbst *acquiriren* oder gewinnen würde/ nach Befallen zu *disponiren* Freyheit behalten solle. Die Handgreiffliche Billigkeit hat auch kein anders gelitten. Sientmal/ wann der Erstgebörhne regierende Herr/ die schwere Sorge der Regierung über sich hätte nehmen/ alle Gefahr und Noth von Kriegs-Überzug und andern Landes-*Calamitäten*/ ausstehen sollen/ und denoch/ nicht nur von den Altväterlichen Lehn- oder andern ererbten Gütern/ sondern auch gar von seinen selbst eigenen zugewonnenen Gütern/ zu seiner Noth und Rettung aus offtmals vorkommenden Bedruck/ nichts angreifen noch verwenden dürfen/ wäre Er/ *in effectu*, keine andere Person/ als seiner Söhne/ Brüder oder Vettern/ Verwalter oder Knecht/ mithin ein lauter Slave/ *qui sibi ipsis nihil, sed omnia aliis aquirunt*, gewesen. Dagegen hätten sich die abgetheilte Brüder oder Vettern/ in weit besserer *Condition* befunden. Dieweil Ihnen/ wann Sie/ durch Heyrathen/ Kriegs-Dienste/ oder andere Weise/ etwas *acquirirt*/ niemand die freye *Disposition* darüber *disputiren* können. Ja/ ein regierender Herzog zu Schleswig - Holstein - Gottorff würde/ auf obige Art/ schlimmer daran seyn/ als einer von seinen Leibeigenen Bauren/ denen zwar/ von ihren einhabenden Hufen etwas zuveräußern/ verboten/ dennoch dasjenige/ was ihnen/ durch Heyrath/ Arbeit/ Erbschaft/ oder sonst zuwächst/ zu ihrer und der Ihrigen Noth oder Besten/ anzuwenden/ nicht verwehret ist.

§. 22. *His promissis* erfordert die Ordnung/ eine genaue Erkundigung anzustellen/ ob das vormahlige Amt Barmstadt/ ist die Grafschafft *Rantzau* genannt/ ein Stück von des Fürstl. Hauses Holstein-Gottorff alt-väterlichen Lehn-Gütern/ oder/ zum wenigsten/ ein ererbtes Gut desselben Fürstlichen Hauses sey?

§. 23

()

S. 23. Das letztere zu *statuiren* / oder / das vormahlige Amt Barmstadt vor ein ererbtes Gut des Fürstl. Hauses Holstein anzugeben / würde eine grosse Schwachheit seyn; zumahl Welt-kündig / daß es durch keine erbliche *Succession* an wienland Herrn Herzog Friedrichs Fürstl. Durchl. verstatimmet / sondern von demselben / vermöge eines *specialen Vergleichs* / mit des letzten Besitzers Gräfflichen Frau Mutter und Erbin / durch grosse Geld-Summen und Abtrag der darauf haftenden Schulden / neu erhandelt / oder deutlicher zu sagen / erkauft worden. Weswegen man mit keiner Wahrheit sagen kan / daß es ein ererbtes Gut sey.

S. 24. Fraget man dahingegen / ob mehr angeregtes Amt ein Stück von des Fürstl. Hauses Holstein-Gottorff alt-väterlichen Lehn-Gütern sey? so bejahet es zwar die Fürstl. Vormundschaft / und gründet ihre ganze *action* darauf. Allein vergeblich und umsonst / aus nachfolgenden / (*citra tamen præjudicium & cum protestatione, de onere probandi in se non suscipiendo, sondern bloß ad Lectoris informationem.*) angeführten Ursachen und Umständen.

S. 25. Dann derjenige / so ein Gut vor ein alt-väterlich Lehn anspricht / muß beweisen / daß seine Vorfahren es in solcher *Qualität* besessen / und auf Ihn / als ihren *Descendenten* / verstatimmet haben. Nun wäre es ganz ungeremt / und wider die kundbahre Wahrheit / wann jemand sagen wolte / der Herzogen zu Holstein-Gottorff Vorfahren hätten das vormahlige Amt Barmstadt / von Alters her / und zwar / als ein Lehn besessen / und *in tali qualitate* auf ihre Nachkommen / die Herzoge zu Holstein-Gottorff / verstatimmet. Anerwogen solches Amt niemahls einigen Herzogen von Holstein / sondern / von etlich hundert Jahren her / den alten Grafen von Holstein / Schauenburgischer Familie, als ein / vom Herzogthum Holstein / ganz *separirtes Stück* / *cum omni jure*, zugehöret hat / bis es erst Anno 1640. durch den Tod des letztern Grafen / Schauenburger Familie, Herren-loß worden / und *per specialem Contractum*, an Herrn Herzog Friderich zu Holstein-Gottorff / Fürstl. Durchl. *non jure hæditario, sed titulo emptionis*, gekommen ist. Kan es also *respectu* seiner Vorfahren / oder Nachkommen / unmöglich ein alt-väterlich Lehn-Stück seyn oder heissen.

S. 26. Die gegentheilige *Patroni causa* sehen dis *absurdum* selbst

wol/ darum geben Sie der Sache einen andern Mantel um/ und sagen: Kaysler *Friderich* der III. habe Anno 1474. die Graffschafften *Holstein* und *Stormarn*/ Könige *Christian* dem I. zu Gefallen/ in ein Herzogthum erhöhet/ mit der *Condition*, daß Er und seine Nachfolger dasselbe vom Römischen Reich/ auf die Art und Weise/ zu Lehn empfangen solten/ wie die vorigen Grafen bisher damit belehnet worden. vide *Beylage* Lie. G. Nun gehöre das *Pinnenbergische* Land nothwendig mit unter diese Belehnung/ und sey also ein *pertinens* der alt-väterlichen Fürstl. *Holsteinischen* Reichs-Lehn/ welches bey Absterben der Grafen von *Schauenburg*/ dem *Holsteinischen Corpori feudali* wieder *acrescivet* und angefallen sey. Der gegentheilige *Patronus causa* steiffet sich sehr auf diesen Vorwand/ und berufft sich darauf/ daß auch König *Christian* der IV. und Herzog *Friedrichs* zu *Sottorff* Fürstl. Durchl. das ganze *Pinnenbergische* Land/ aus eben diesem *Fundamento vindicivet* und obtinirt hätten. Aber es ist ein lauter nichtiger Behehff.

§. 27. Sintemal männiglich aus den Rechten weiß/ daß alle *Investitura*, oder Belehnungen/ *stricti juris* seynd und *ultra literam expressam* keine *Extension* leiden. Nun sagt der Kaysler in der angezogenen *Investitur*, daß Er die *Comitatus* *Holsatia* & *Stormaria*, so viel/ nemlich/ König *Christianen*, davon zugehörte/ zu einem Reichs-Lehnbaren Herzogthum mache. Des *Pinnenbergischen Districts* aber/ so vor weit mehr/ als hundert Jahren schon/ von obigen Graffschafften *separiret*/ und von einer ganz andern Herrschafft/ nemlich/ den Grafen zu *Schauenburg*/ unstreitig besessen worden/ gedencket der Kaysler im geringsten nicht. Hieraus ist festiglich zu schliessen/ daß Er dieses *separirte* Stück Landes/ in hergebrachter *Qualität*/ seinen rechtmäßigen Besitzern gelassen. Und mit was Recht hätte auch der Kaysler/ einem *Tertio*, oder der Gräfl. *Schauenburgischen* Herrschafft/ ohne dero Verschulden/ das Ihrige nehmen/ und einem andern zu Lehn verleihen können? Daß aber solches nicht geschehen/ sondern die Grafen zu *Schauenburg* bey ihren ruhig hergebrachten Besitz geblieben/ bekätiget unter andern auch das droben/ sub *Lic. A.* allegirte Kayslerliche *Decret de Anno 1619.* als worinnen die so genannte Graffschafft *Holstein*/ an der *Elbe*/ oder das *Pinnenbergische* Land/ vor eine alt-väterliche

the Stamm-und Erb-Grasschafft *expresse declarirt* / folglich von aller Lehnrührigkeit frey erkant wird; Wovon drunten bevorab im andern Theile/ ein mehres anzuführen/ Gelegenheit vorkommen wird.

S. 28. Zwar ist nicht zu läugnen/ daß Anfangs / nachdem das Pinnenbergische Land/ Anno 1640. durch den Tod des letzten Grafen zu Holstein-Schauenburg Herrn-los worden / König Christian der IV. nebst Herrn Herzog Friderichen zu Holstein-Gottorff/ dasselbe/ als ein Stück Ihres Fürstl. Holsteinischen Reichs-Lehns/ angesprochen und *in tali qualitate* sich zueignen wollen. Aber/ wie Sie die Schwierigkeit/ solch ihr angegebene*s* Fundament zu behaupten/ gesehen/ seynd Sie bald davon abgegangen/ und haben Sich des Landes/ auf eine andere Weise/ durch die erhandelte *jura cessa*, von der Gräfl. Frau Mutter/ *tanquam herede*, und durch die Übernahme etlicher Tonnen Goldes darauf haftender Schulden/ versichert; Welches nimmer würde geschehen seyn/ wann Sie das Land/ als ein *Pertinens* Ihres alt väterlichen Reichs-Lehns/ *sine ejusmodi grandi onere & sumtibus*, zu erlangen gewußt hätten.

S. 29. Der Fürstl. Segentheil hat hieraus abzunehmen / auf was vor Irr-Wege Er geführt ist/ und fals Er noch weitere Nachricht verlanget/ daß das gesammte Pinnenberger Land nimmer mit einer Lehnbarkeit *afficirt* gewesen/ wird Er selbiges/ aus nachfolgenden Dingen/ hoffentlich zur Gnüge ersehen.

S. 30. Erstlich ist das geringste *Document* nicht vorhanden / daß der *Distrikt*, die Grasschafft Pinnenberg genannt/ wie er in der alten Grafen Brüderlichen Erbtheilung den Grafen zu Holstein Schauenburg/ *in supplimentum portionis fraterna*, zugelegt worden/ mit einiger *Feudalität* behaftet gewesen.

S. 31. Zwentens/ wie Anno 1390. nach Absterbung der Gräfl. Holstein-Wagrischen Linie, eine neue Erbtheilung/ unter den übrigen Gräfl. *Agnaten*/ ergangen/ und den Schauenburgischen Bettern nicht eben eine gar wichtige Erb-Portion zugekehret worden/ ist Ihnen dennoch/ laut des / vom Segentheil selbst *producirten* Theilungs-Briefes/ dasjenige Stück Landes/ so Sie vorhin schon an der Elbe und bey Hamburg (nemlich der *Distrikt* von Pinnenberg,) besessen/ hinferner erblich (oder wie es Spangenberg *lib. 6. Chron. Schauenb. cap. 20.* erklä.

erkläret) erb- und eigenthümlich zu behalten/verschreiben: Ja/
eben selbiges mahl/ noch durch ein ander Neben- Document, Ihnen
ein ewiger/ erblicher Besitz solcher Lande versichert worden.
vide Beylage Lit. H.

§. 32. Drittens/ als die in Holstein sesshaft gebliebene Gräff.
Linie anno 1459. auch abgestorben/ und König Christian der I. zu
Dänne-marc die Gräffschaft Holstein/ von den Gräff. Agnatis,
Schauenburgischer Linie, durch einen gewissen Contract, anno 1460.
überkommen/ hat der König/ nebst andern Conditionen, versprochen
und *paci-civt*! daß Er Sie/ die Schauenburgische Grafen/ bey
Ihrer Herrlichkeit/ Land und Leuten/ disseits der Elbe ge-
legen/ mit allen Ihren Rechten/ friedlich und ungeenget
lassen wolle/ in allermassen/ als Sie und Ihre Vorfah-
renes/ bis an selbige Zeit/ inne gehabt und besessen hat-
ten. vide Beylage Lit. I.

Caspar Danckwert, der die Holsteinische Landes Beschreibung/ auf Fürstl.
Sottorfischen Befehl und Approbation, anno 1652. in Druck gegeben/ sagt
pag. 181. da er dieses Vergleichs/ zwischen dem Könige und vorgemeldten
Grafe/ Erwähnung thut/ hievon also: Gleich wie die Schauenbur-
gische Grafen und deren Vorfahren die Gräffschaft
Binnenberg allezeit erblich ingehabt und besessen/ also
habe Sie der König Ihnen auch damahls erb- und eigen-
thümlich gelassen.

§. 33. Viertens/ hierzu kommt die völlige unbeschränckte Ge-
walt/ deren Sich die Schauenburgische Grafen/ über dieses Binnen-
bergische Land/ drey bis vier hundert Jahr lang/ jederzeit gebraucht:
Indem Sie/ was und wie es Ihnen gut gedünckt/ davon verkauft/
verpfändet und verschencket haben. Dessen würcklicher Augenschein
noch heutiges Tages an den Dörffern und vielen Ländereyen/ inglei-
chen an verschiedenen Insuln in der Elbe/ so Sie an die Hamburger und
sonst andere *privatos*, *alieniret* haben/ verhanden ist. Ebener gestalt ha-
ben Sie *Pacta Successoria* mit andern Herrschafften zu errichten ge-
sucht/

sucht/ wie anno 1585. mit den Grafen von der Lippe in Vorschlag gekommen; Welches aber / weil Dieser ihre Lande *feudal*, und sie die *Confirmation* der Lehns-Herren darüber zu erlangen/ Sich nicht getrauet/ keinen Fortgang erworben. Dergleichen nun würden die Grafen zu Holstein-Schauenburg nimmer unternommen / noch gethan haben/ falls Ihre/ bevorab die Pinnenbergische Güter / keine freye *Allodia*, sondern mit Lehns-Pflichten wären beladen gewesen.

S. 34. Fürs fünffte bestunde die Gegend Pinnenberg / in alten Zeiten/ wie sie den Grafen von Schauenburg zugetheilt worden / nur in wenig Herrschafftlichen nutzbaeren Lande; sondern grösssten Theils entweder *in paludibus*, oder unbedeichtem / unter Ebbe und Fluth liegenden Schlicke / oder auch in freyen weitläufftigen Ritter-Höfen / unter deren Besizern annoch die von Wedel / von Hummelsbüttel / von Raden / von Pinnenberg / von Raboyßen ic. aus den dreyzehend- und vierzehenden *Seculo* her / bekandt seynd. Vor allen waren die Junckern von Barmstedt / selbiger Orten / mit vielen Land-Gütern seßhaft / und den Nachbarn/ bevorab etlichen Gesslichen / *formidabel*, daß auch der Pabst Sich gegen Dieselbe *declariren*/ und anno 1257. *Bann-Briefe* wider Sie ergehen lassen mußte. Alte *Documenta* bezeugen/ daß diese Junckern von Barmstedt das Kloster Utersen gestiftet / und aus ihren Mitteln in viele Wege *dotirt* haben. Obiger Leute adeliche Höfe und Güter / nun seynd der Gräfl. Herrschafft / durch Kauff und sonst / nach und nach / zu Theil worden / und solcher gestalt das *Corpus* des gesammten Landes Pinnenberg / (wie es der letzte Graf von Schauenburg / anno 1640. hinterlassen/) aus vielerley Stücken zusammen erwachsen. Wozu dann nicht wenig geholfen / da die Graffen / mittelst etlicher glücklicher Eindeichungen / an der Elbe / desgleichen an den so genannten Krocker und Uterser Auen / allerhand stattliche einträgliche Landereyen zugewonnen haben.

S. 35. Sechstens / haben die Grafen zu Schauenburg je und allewege / absonderlich in den lehtern / und bey Graf Ernstens Zeiten / offenbar *profitirt* und behauptet / daß Ihre über der Elbe / an Holsteinischer Seite / liegende Lande / (nemlich die Graffschafft Holstein oder

E

Pin.

Binnenberg) kein Lehn-Gut/ sondern/ ein freyes *allodial* Erb-Stück
 sey/ so mit dem Herzogthum Holstein NB. nichts zu thun habe/ son-
 dern etlich hundert Jahren her davon NB. *separiret* wäre. Item, daß
 Ihre Graffschafft Holstein/ erb- und eigenthümlich/ durch rechtmäßi-
 ge *Succession*, auf sie verstantet und ein freyes/ *allodial*, angeerbtes
 Land sey/ so in unstreitigen Erb-Gütern bestünde. Item, daß solches
 Ihr Land ein alt-väterliche NB. Stamm- und Erb-Graffschafft wä-
 re. — vide *Boylage* Lit. K. In welchem *Afferto* Sie beständig/ und bis
 zu Abgang der ganzen *Familie*, ohne jemand's Widersprache/ *continui-*
ret haben.

S. 36. Siebendens / daß Sie auch dessen grossen Zug und guten
 Grund gehabt/ ist aus der Römischen Käyser ihrem Beyfall und Mit-
 Einstimmung wahrzunehmen. Dann/ wie Graf Ernst/ in einem
Memorial, an Käyser *Matthiam*, vom 3. April 1618. sich auf die *allo-*
dial Qualität und erb-eigenthümlichen freyen Besitz besagter Graff-
 schafft beruffte und *protestirte*/ daß zu seinem *Prajuditz*, König *Chri-*
stian dem IV. zu Dennemarck/ wegen der gesuchten *Expectantz*, auf sol-
 ches Land/ nichts eingewilliget werden möchte/ ertheilte der Käyser/
sub dato 20. Febr. 1619. Ihme nachfolgenden Bescheid: Es sey
 zwar wahr/ daß der König dergleichen *Expectantz* ge-
 sucht. Er/ der Käyser/ aber vermennte/ dem Könige sey
 durch Leute / welche sich zuvor von eigentlicher Be-
 wandniß der Sache besser hätten *informiren* sollen/ dazü
 Anlaß gegeben worden. Er habe so fort befohlen/ in
 den Archiven mit Fleiß nachzusuchen/ was eigentlich
 für Nachricht dieser halben zu finden. Seine Mey-
 nung sey niemals gewesen/ einigem Stande des Reichs/
 wider dasjenige / wozu Er/ Rechts und Billigkeit we-
 gen/ befugt/ ein *prajuditz* zu zuziehen/ wolte auch dieses
 mahl an Ihm/ dem Grafen/ keinen Anfang machen/
 sondern dessen Erinnerung und angeführte *Motiven*
 in gebührender *Consideration* halten zc. Allein wider die an-
 ge-

gegebene freye/ *allodial*, erb- und eigenthümliche Qualität mehr an-
geregter Graffschaft hat der Käyser nichts zu erinnern gewußt/ folglich
dieselbe für wahr erkannt und angenommen.

S. 37. Woferne der gegentheilige *Concipient* mehre Nachricht
hievon verlanget/ bemühe er sich/ aus dem Königl. *Archivo*, die *Inspection*
des/ zu Pinnenberg/ den 18. *Maji* 1619. in einer geheimen *Conferentz*,
zwischen dem Königl. Abgesandten/ *Siegfried Powisch*, *Probst*en zu
Utersen/ und vorgedachtem Graf *Ernst*en von *Holstein Schauenburg*/
gehaltenen *Protocolli* zu erbitten. In denselben stehet *notanter* /
es sey damahls (*anno* 1619.) auf Käysers *Matthia* Befehl/
nicht nur zu *Wien* / sondern auch zu *Prage* / *Speyer* /
Inspruck und *Brüssel* in den Käyserl- und *Reichs*-
Archiven / mit Fleiß nachgesucht / ob etwas von einer
Lehnbarkeit der Graffschaft *Holstein* (oder *Pinnenberg*)
darinn verhanden/ aber nichts gefunden worden.

S. 38. Dieses nun hat verursacht/ daß/ nach Käyser *Matthias*
tödtlichen Abgange/ sein Nachfolger/ Käyser *Ferdinandus* der II. der
Sache völlig abgeholfen / und Graf *Ernst*en mit keiner Lehnneh-
mung beschweret/ sondern Ihn/ wie vorhin erwehnt/ nur eine *Confir-*
mation über die *Regalia* und *Hohheiten* seiner (gesamnten Graf- und
Herrschaften / *sub dato* *Francckfurt* den 13. *Sept.* 1619. ertheilet / wor-
innen er *in specie* die Graffschaft *Holstein* (oder *Pinnenberg*)
vor eine alt-väterliche *Stamm- und Erb- Graffschaft* /
welche auf Ihn/ den Grafen von *Schauenburg* / mit aller
Hohheit / *Recht* und *Gerechtigkeit* / erblich verstanmet
sey / *expresse declariret* und bestätigt. *vide* *Beilage* 4. Dieses
hat den Knoten endlich fest gebunden/ welchen der Gegentheil/ mit
allen seinen *Künften* und *Hand-Griffen* / aufzulösen nimmer *capabel*
seyn wird.

S. 39. *Achtens*. Wolte jemand hiergegen sagen / wann schon
die Graffschaft *Holstein* (oder *Pinnenberg*) vielleicht / *respectu* des
Käysers und *Reichs* / vor ein freyes *allodial* Land gehalten worden /
habe. Sie dennoch / *respectu* des *Herzogthums*, *Holstein* / wol ein
per-

(6)

pertinens der alt-väterlichen Reichs-Lehn seyn / folglich zur *eventual* *succession* der Herzoge zu Holstein gehören können ; So wird solchem *dubio* stärck abgeholfen / wann man sich / nur erinnert / daß König *Christian* der *IV.* anno 1616. bey Kaiser *Matthia*, eine *Expectantz* auf obbedeutete Graffschafft Holstein (oder Pinnenberg /) gesucht / welches Er ja nicht bedurfft / woserne *Jh.ne* / ohne dem / ein alt-väterlich Lehns-*Successions*-Recht darauf *competirt* hätte. Wolte der Gegentheil etwa einwenden / der König habe solche *Expectantz* nur mehrer Sicherheit halber / *seu ex superabundante cautela*, verlangt ; So würde das *absurdum* daraus folgen / daß der Kaiser / durch nicht Einwilligung eines dergleichen zu Recht wolgegründeten *desiderii*, den *Juribus* des Fürstl. Hauses Holstein / viel zu nahe und Unrecht gethan. Ja / es würde weiter folgen / daß der König / indem Er es / bey der abschlägigen Kaiserl. *Resolution*, ohne weitere *instantz*, oder *interponirte protestation* und *reservation*, bewenden lassen / Sich und dem ganzen Fürstl. Hause Holstein / aus *ignorantz* oder *negligentz* Seiner *jurium*, ein *irreparabel prajuditz* zugezogen / welches beedes aber von einem dergleichen / weisen und braven Regenten / wie König *Christian* der *IV.* gewesen / keines Weges zu vermuthen stehet.

§. 40. Neundtens. Will man ferner wissen / von was *Qualität* Dessen *Successor* und Sohn / König *Friderich* der *III.* die Graffschafft Pinnenberg gehalten / und *quo jure* Er Sich dieselbe zugeeignet / so lese man Seine Verordnung / vom 6. Decembr. 1649. wie es mit den Gerichten in berührter Graffschafft gehalten werden solle / da sagt Er im Eingang : Es sey offenbahr und bekannt / daß die Graffschafft Pinnenberg / über 300. Jahr lang / von Holstein *separiret* / und der Herzoge zu Holstein *Hohheit* und *Jurisdiction* nicht unterworfen wäre / sondern ihre vorige *Besitzer* / hätten als Reichs-Grafen eine unmittelbahre *Superiorität* / Landes *Hohheit* und *Regalia* für Sich *exerciret* / und daneben die *Freyheit* von allen Reichs- und *Krenß*-*Unlagen* befreyet / genossen. Sein in Gott ruhender Herr Vater / König *Christian* der *IV.* habe auch dieselbe
(nicht

(nicht als ein alt-väterlich Lehn-Stück erlanget / sondern) *titulo factis oneroso* erhandelt. Darum sey Er / König Friedrich, auch nicht gesonnen / seinen daran habenden Antheil / unter des Herzogthums Holstein Landes Fürstl. *Superiorität* und Hoheit zu ziehen / sondern diese Graffschafft / wie sie vorhin gewesen / bey ihrem unmittelbaren *Statu*, absonderlicher Landes-Hoheit / Freyheit und *Exemption* zu lassen /
2c. vide Beylage lit. L.

Noch deutlicher erklärt Sich höchstgedachter König / in einem / *sub dato* 21. Apr. 1668. an einen vornehmen Teutschen Fürstl. Hoff / abgelaassenem Schreiben / *per verba*: Es ist aus vielen untwieder-
treiblichen *Fundamenten* ausfindig / daß unsere Graffschafft Wittenberg eine freye *allodial* Graf- und Herrschafft ist / so von vielen undenklichen Jahren / von allen Reichs- Kreis- und andern dergleichen Anlagen / befreyet / und dessen in unverrückter *Possession vel quasi libertatis* gewesen / und annoch ist / auch von den Grafen zu Schauenburg absonderlich *guberniret* worden / und mit der Graffschafft Schauenburg gang keine Gemeinschaft gehabt. Sondern es haben vorgedachte Grafen darinnen die unmittelbare *Superiorität* / Landes Hoheit / *Regalia* und Gerichtbarkeit / für Sich und *separatim* exerciret. Weil nun dieselbe / solcher gestalt / *ex jure devoluto*, an Uns gekommen / und aus obangeführten Gründen / *sua natura*, weder dem Röm. Reich / noch den zehen Kreisen / zu Reichs- oder Kreis-*Oneribus* und *Collecten*, im geringsten nicht verpflichtet ist / noch seyn kan : Wir auch dessen allen / bis auf heutige Stunde / *in quietissima possessione vel quasi libertatis* gewesen; Als 2c. Weil nun solch Königl. Schreiben wegen einer / mit dem Fürstl. Hause Gottorff

torff habender gemeinschaftlicher *Affaire*, also ausgefertigt worden/
so ist kein Zweifel/ es werde/ mit dem Herren Herzog vorhero dar-
über vertrauliche *Communication* gepflogen / und desfalls alles auf
Sein Mitguthfinden oder *approbation* eingerichtet / auch davon völli-
ge Nachricht / bey dem Fürstl. Archiv zu Gottorff / verhanden
seyn.

§. 41. Zehendens. Nicht minder hat weyland Herzog
Friedrich, als *pro certa parte Compossessor* des Binnenbergischen Lan-
des / Sich sothaner Königl. Meynung schon lange vorher *conformi-*
ret. Dann / wie anno 1645. verlautete / als wolle man zu Gottorff die
Binnenbergische *Affairen* / auf den Fuß der / im Fürstenthum Holstein/
und bey desselben gemeinschaftlichen Regierung / üblichen Gewohnhei-
ten / *tractiren* / der König aber sich darüber / gegen den Herzog / be-
schwerte / antwortete Dieser / *sub dato 30. Jun. 1645.* Es sey Ihme
bis *dato* von dergleichen das Geringste nicht vorkom-
men / Er auch niemahls gemeynet gewesen / dem Königl.
Interesse desfalls zu *præjudiciren*. Außer dem wäre bekant /
daß die Graffschafft Binnenberg dem Fürstenthum Hol-
stein nicht *incorporiret* / daher sie unter die gesamte Re-
gierung nicht gezogen werden könne / wie Er Sich dessen
auch niemahls angemasset habe.

§. 42. Eilffens / daß ferner eben vorhochgemelter Herzog die
Graffschafft Holstein oder Binnenberg / samt dero gehörige *Pertinentien*
und Aemtern / vor keine Alt-Väterliche / oder *inalienable* Lehns-Stücke /
sondern vor *pur allodial* und frey *alienable* Güter gehalten / erhellet son-
nenklar von daher / weil Er / stracks nach ergangener Theilung / den 16.
Maji 1641. mit dem Könige einen Neben-Vergleich dahin veranlasset :
Daß Sie beede von ihren erhaltenen Antheil / nichts *alie-*
niren wolten ; sondern / wann des einen männliche *Posteri-*
tät abginge / des andern männliche Leibes Erben darin
succediren solten. Welcher *specialen Præcaution* es aber nicht be-
dürfft / wosferne die Binnenbergische Aemter / zum *Corpore* des
Reichs.

Reichs-Lehnbaren Herzogthums Holstein gehört hätten. Angesehen auf dergleichen Fall/ die *eventual succession* den *Agnatis*, ohne dergleichen *Præcaution*, sichernung geblieben wäre. Wobey doch zu merken/ daß dieser *mutuelle Contract*, *de non alienando*, auf des Königs Begehren/ anno 1650. wieder *cassiret* und aufgehoben/ mithin beeden Parten die freye *Disposition*, über ihr einhabendes Antheil/ gelassen worden. Wie wäre auch möglich gewesen/ daß dem Herren Herzoge eine andere *Opinion*, von des Binnenbergischen Landes *Qualität*/ einfallen können/ nachdemmal Derselbe/ gleich anfangs/ Seinen davon erhaltenen Antheil/ vor erb- und eigenthümlich/ angenommen/ auch nachgehendens/ in solcher und keiner andern *Qualität*/ an den Königl. Herren Statthalter Rantzau, wieder überlassen hat.

§. 43. Dieses Ding ist in der Welt so bekannt/ daß auch die *Professores* auf *Universtitäten* und andere fremde Rechts Gelehrte/ davon *publicè* zu sagen wissen/ und beyvorkommender Frage: Ob noch *itzo*/ im Römischen Reiche/ einige *allodial* Fürstenthümer oder Grafschaften zu befinden? *affirmative* antworten/ und zu dessen Beweis/ unter andern/ die Grafschaft Binnenberg/ daß selbige *allodial*, oder eine Erb-Grafschaft sey/ *allegiren*. *Videatur Jus. Sin. Schütz*/ in *Colleg. publ. Vol. 1. disp. 6. §. 8. Lit. B. Joh. Nic. Hertius*, in *Diff. de Superioritate territoriali*, §. 58. *Joh. Wilh. Iterus*, in *tract. de feudis Imperii*, cap. 5. §. 4. pag. 182. *Georg. Henr. Brückner*, in *Dis. de curiosis feudal.* §. 22. *Henr. Coccejus*, in *Dis. de præsumt. qualit. feudalis Comitatum*, tit. 3. §. 19. *item*, *Huld. Eyben*, in *Elect. jur. feud. cap. 6. §. 61.* Von welchen lehtern zu vermuthen/ daß unter seinen hinterlassenen und bey dessen/ ist in Fürstl. Holstein Gottorfischen Diensten stehendem Sohne/ verhandenen Brieffschaften/ vielleicht noch etwas mehres/ so zu besserer *Illustration* obiger *Materie* und näherer Entdeckung des Gegentheiligen Unfugs dienlich/ anzutreffen; Wann es nur aufgesucht/ und nicht *supprimirt* werden möchte.

§. 44. Gleich wie nun/ aus bishero angeführten/ Sonnenklar zu Tage liegt/ daß die Grafschaft Binnenberg/ folglich auch derselben Antheil/ nemlich das Amt Barmstedt/ oder Grafschaft Rantzau, durch
aus

aus kein Alt-Väterlich Lehns Stück/ vielweniger ein anererbtres/ sondern ein neu zugewonnenes freyes *allodial* Land sey; also ist nicht minder gewiß und unstreitig/ daß solches eben wenig unter die *pretendirte* Fürstl. *Fideicommiss* Güter zu rechnen. Zumahl bereits droben/ S. 19. 20. 21. der längenach dargethan ist/ daß selbiges sich nur auf die Alt-Väterliche Lehen und durch die *primogenitur* ererbte Fürstl. Güter erstrecket/ *Consequenter* andere neu zugewonnene/ freye *allodial* Stücke zu des regierenden Herren oder *Primogeniti* gefälliger *disposition* überlassen worden seynd. Allein dem Segentheil das Maß voll zu machen/ setze man den ganz ungestandenen Fall/ es wäre das vormalige Pinnenbergische Amt Barmstet unter dem Fürstl. Gottorfischen *fideicommiss* mit begriffen gewesen/ so würde es doch/ dessen ungeachtet/ verschiedener Ursachen halber/ gar wol und mit guten Bestandte rechtens/ haben vereuffert werden können. Dann/ erslich/ siehet in dem Fürstl. *Statuto* mit deutlichen Worten: Der erstgebohrne regierende Herr solle nicht Macht haben/ zum Nachtheil und Schmälerung der *Succeßoren* und Nachfolger/ Seine Alt-Väterliche Lehn Güter zu verkauffen/ oder in andere Wege zu *alieniren*. Hieraus folget *ex opposito*, wann der erstgebohrne regierende Herr/ Gelegenheit bekommt/ nicht zum Nachtheil/ oder Schmälerung seiner *Succeßoren*/ sondern zu deren Vortheil/ etwas von dem einhabenden *fideicommiss*, zu veräußern oder umzutauschen/ daß Ihm solches nicht verboten/ sondern Er vielmehr dazugehalten/ oder widrigen Falls/ eines Unverständs zu beschuldigen sey: Im massen dergleichen auch in den gemeinen Rechten/ heilsamlich also versehen ist. Und würde man gewiß den vor unwitzig halten/ der ein *fideicommiss* Gut/ von 1000. Rthl. *Capital*, gegen ein anders/ von 2000. Rthl. *Capital*, zu vertauschen/ *difficultät* machte. In solchen *Terminis* nun verfahren wir hier. Sintemal Herzog Friederich zu Holstein Gottorff/ bey der Pinnenbergischen Theilung/ unter andern/ das Amt Barmstet/ vor etwa 140000. Rthl. *Capital*, angenommen. Dasselbe nun lage Ihm entfernet/ *separiret* von seinen andern Ländern. Und/ ob es gleich/ gegen andere Holsteinische Aemter zu rechnen/ nur klein ware/ mußten doch absonderliche/ eigne Amts-Bediente darauf gehalten werden/

consequenter, truge das Amt desoweniger an freyen Einkünften.
Gestalt es/ nach Abzug der Bedienten und Baukosten/ das erste
Jahr nur 5282. Rthl./ das letzte Jahr aber vor dem Verkauf nicht
mehr/ als 5466. Rthl. eingebracht. Dagegen hat der Königl.
Statthalter/ Herr Christian Rantzau, weil dessen übrige Güter
ganz nahe dabey gelegen/ und Er um deswillen eine weit bessere
Administration führen können/ hochgemeldetem Herrn Herzoge/ vor
das offtangedeutete Amt/ nicht nur die zwey schöne Güter Korbüll
und Ranzau/ zusammen vor einhundert tausend Rthl. *in specie* ge-
rechnet/ abgetreten/ sondern über dem noch einhundert und eintau-
send Reichsthaler *in specie*, an baarem Gelde/ erleget. Zu geschwe-
gen/ was der Herzog Sich noch sonst/ über obige Summe, an im-
portanten *juribus* reserviret hat. Daß also/ durch solchen Contract,
das Fürsil. Haus/ um ein grosses verbessert worden. Anerwogen
das Gut Korbüll/ dem Amte Tondern/ das Gut Ranzau aber/
andern Fürsil. Aemtern sehr wol gelegen gewesen/ deren beyderseits
Intraden, die vorhin aus dem ganzen Amt Barmstedt etwa gekom-
mene *reditus*, gar leicht hätten ersetzt/ und mithin das Fürsil. Haus die
jährliche Renten/ von den übrigen einhundert und eintausend Reichs-
thaler/ als einen lautern Gewinnst *profitieren* können. Bleibt dem-
nach wahr und unstreitig/ daß der Preis obbesagter beyder Güter
dem Fürsil. Hause nicht zu hoch/ sondern *moderatione* angeschla-
gen worden. Gestalt mehrgemeldter Königl. Herr Statthalter
das Gut Ranzau/ so Er dem Herrn Herzoge nur vor siebenzig tau-
send angegeben/ viele Jahre hernach/ wie es vom Fürsil. Hause
alienirt und in andere Hände gekommen/ *ex concursu Creditorum*,
vor acht und siebenzig tausend Reichsthaler/ wieder an Sich gehan-
delt. Welches seithero in seinem wahren *pretio*, noch viel höher ge-
stiegen/ und antzo würcklich sechstausend fünffhundert Reichsthaler
an Kronen/ und also 1034. Rthl. mehr/ als das vormahlige
ganze Amt Barmstedt/ zur Zeit des Verkaufss truge/ einbringen
kan.

§. 45. Zwentens/ vermögen die Rechte/ daß ein *fideicommiss*
Gut/ ganz oder zum Theil/ dringender schweren Schulden halber/
(bevorab/ wann selbige/ von dem ersten Stifter des *fideicommissi*

D

mit

mit herrühren /) könne veräußert werden. Man trägt aber / *Respects* halber / Bedencken / sich hierüber *ad specialia* einzulassen. Insonderheit weil davon drunten / auf gegentheilige Veranlassung / bloß zu Rettung der Wahrheit / etwas weiter vorkommen wird. Daß aber weiland Herzog Johann Adolff, als Stifter des *Fideicommissi*, in schweren Schulden gesteket / ist aus den *actis*, von der / mit Seinem Bruder / Herzog Johann Friedrich, anno 1605. und 1606. streitig gewesenem Landestheilung / zur Gnüge ersichtlich. König Christian der 17. der als naher Anverwandter es gründlich wissen können / bezeuget auch in einem Schreiben / vom 27. Mart. 1605. daß die / auf dem Fürstlichen Hause Gottorff / dero Zeit haftende Schulden sehr groß und fast alle dessen Aemter damit beladen gewesen. Welches dann kein Wunder / weil Herzog Johann Adolffs Herr Vater schon ansehnliche Schulden hinterlassen hat. Um dieses einzigen Umstands willen hätte Barmstedt / wann es auch gleich / geschehen Falles / unter dem allerhärtesten *fideicommissio* gestanden / ohne einzige Widersprache / gar wol *alienirt* werden können.

s. 46. Drittens / kommen bey einem *fideicommiss* hauptsächlich drey Partheyen in *Consideration*. Als / erstlich / der Besitzer des *Fideicommissi*; Hernach die *interessirte* *Eventual-Successores*; Und drittens der Ober-Herr / so durch seine *Authorität* die *Constitution* des *Fideicommissi* *confirmiret* und bestätigt hat. Wann nun diese drey Partheyen mit einander einig und zu frieden seynd / daß das *Fideicommiss* möge *alienirt* werden / so hat kein dritter mit Fuge dagegen was zu sagen. Solches nun gibt auch in gegenwärtigem Falle / wann gleich das *questionirte* Land / *casu positò, sed non concessò*, ein *fideicommiss* wäre / die *decision in terminis* an Hand. Dann der Besitzer hat es *alienirt*. Die *Agnati*, welche etwa ein *eventual Successions-Recht* darauf *pretendiren* können / haben Ihren *Consens in amplissima forma*, dazu gegeben. Der Ober-Herr / so durch Seine *Authorität* das *fideicommiss* ehemals bestätigt / hat die *Alienation* *approbirt* und *confirmirt* / auch an männiglich / bey hoher Straffe dawider nichts zu thun / noch zu handeln / geboten. Wer in aller Welt wolte / bey so bewandten Dingen / dem Herren Herzoge / die Veräußerung / auch des strengsten *Fideicommiss*-Guts / *disputirlich* haben machen können?

S. 47. Der Hauptsache noch näher zu treten / will man sich eine Frage / an dem Segenthelligen *Patroium causa*, ausbitten. Nemlich / ob er vermeyne / daß das gerühmte *Statutum primogeniturae & fideicommissi*, nach allen dessen Einhalt / bey dem Fürstl. Hause / in völlige *Observantz* gekommen / und also eine beständige *sanctio pragmatica* worden sey? Ohn zweifel wird derselbe / sonder groß Bedencken / Ja sagen: aber nicht übel nehmen / wann man mit Ihme darinn nicht einig ist. Das Fürstl. *Statutum primogeniturae* hat deutlich verordnet / daß der erstgebohrne regierende Herr / Seinen jüngern Brüdern / zum jährlichen *Deputat*, aufs höchste nur sechs tausend Reichsthaler entrichten; und Diese damit gänglich begnügt seyn / auch auf alle Väterliche / Mütterliche und Brüderliche Lehn- und Erb-Güter / wie die Rahmen haben möchten / keine fernere Forderung und Zusprüche machen sollen. Nun ist dieses Gebot von Anfang her / nie gehalten / sondern dem zu wider / nicht allein das jährliche Brüder-*Deputat*, von Zeit zu Zeit / auf ein Ansehnliches erhöhet / ja von zufälligen Erbschaften / so dem erstgebohrnen regierenden Herrn doch alleine gehört hätten / den abgetheilten Herren Brüdern eine gewisse *Portion* zugestanden worden. Wie dann der jüngere Bruder / Herzog Hans, anno 1635, die Hälfte von seines *Patru*, des Erb-Bischoffs zu Bremen / Herzogs Johann Friedrichs, Nachlasse genossen. Gleichermassen / als das Fürstl. Haus Gottorff sich anno 1667, die halbe Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zueignete / ist dem jüngern Herren Bruder das jährliche *Deputat* auf vier tausend Reichstheiler verhöhet worden.

S. 48. Ferner / ist in dem *Statuto Primogeniturae* verordnet / wann ein jüngerer Bruder zu Fürstl. Dignitäten gelangte / wovon Er jährlich sechstausend Reichsthaler / gewisser Einkünfte / zu genießen hätte / daß Ihm als dann das bestimmte Geld *Deputat* ferner nicht gereicht

werden solle : Damit der regierende Herr/ so viel möglich/ mit übermäßigen Abgiffen verschonet/ und das Land unbeschweret bleiben möge. Beilage F. Sozutraglich nun dieses dem Regierenden Herrn und gemeinen Lande gewesen/ so wenig ist es zur *Observantz* gebracht. Es seynd seit anno 1634. durch der regierenden Herren Herzoge Vorsorge und kostbare Beschaffung/ drey jüngere Herren Brüder/ nach einander/ zu dem Bischoffthum Lübeck gelangt/ von dessen *Intraden*, (bevorab/ nachdem der Genosß der drey Ritter Güter/ Stendorff/ Len san und München-Neverstorff/ durch ein gewisses *Legatum*, Ihnen zugewachsen/) Sie Ihren Fürstl. Stand zu unterhalten/ reichlich vermocht. Dennoch und dessen unangesehen ist Ihnen das jährliche/ und zwar von Zeit zu Zeit immer erhöheten Geld-*Deputat*, aus der Fürstl. Rent-Kammer/ ohne Abgang/ bis hierzu entrichtet worden/ und also/ weder dem regierenden Herren/ noch dem Lande/ darunter jemahls einig Erleichterung wiederfahren.

§. 49. Vielweniger ist der andere *Punct* des Fürstl. *Statuti*, nemlich die verbotene *Alienirung* der alt-väterlichen Lehn- oder ererbten Güter/ zur *Observantz* gebracht/ sondern das platte *Contrarium*, von allerseits gewesenem regierenden Herren/ immerzu *practiciret* worden/ wie nachfolgende häufige *Exempel* ausweisen.

§. 50. Selbst Herzog Johann Adolff, der erste Stifter des *Primogenitur-Rechts* und *prätendirten Fideicommissi*, hatte das *Statutum* kaum gemacht/ und die Kaysersl. *Confirmation* den 28. Febr. anno 1608. darüber erhalten/ da handelte er schon aufs Höchste dawider/ indem Er noch eben selbigen Jahres/ Sich der *importanten Rechts-Processé*, welche im Nahmen des Herzogthums Holstein/ am Kaysersl. Kammer-Gerichte/ wider die Stadt Hamburg/ wegen wieder Einlösung des versehten Billwerders/ Hammerbrocks/ halben Schauenburgischen Zolls/ achtehalb Wispels Korn-Zinse aus den Hamburgischen Mühlen/ und etlicher andern Hohen Landes-Herrlichen *Regalien* geführt wurden/ lauter umsonst/ und ohne die geringste davor empfangene *Satisfaction*, begeben hat : Ob er gleich dessen
groß

grosse Wichtigkeit wol gewußt/ und vorhero in einem Schreiben/
vom 10. *Maji* 1605. an den Hamburgischen *Magistrat* *expresse* sagt:
Es befände sich aus Beleuchtung der *Acten* so viel/
daß die fürnehmste Sachen solcher Rechts *Proceße* so be-
schaffen/ daß das Fürstl. Haus Holstein darinn statlich
fundirt/ und bey Ausübung der Rechtfertigung/ an der
Victorie und Obstiegung/ Sich keinen Zweifel zu machen
hätte/ daher Ihm nicht unbillig bedenklich siele/ Sich
und Seiner *Posterität* zu Schaden und Nachtheil/ die
Aufhebung angedeuteter *Proceße* (*contra* die Stadt Ham-
burg/) zu bewilligen. Eben dahin gieng auch der gesamten Kö-
nigl. und Fürstl. Statthalter und Rätthe Meynung / welche in
Ihrem Bedencken/ vom 22. *Martii* 1604. *rotundè* gestehen : Sie
sehen nicht / wie oberwehnte Rechts-hängige *Proceße*,
ohne grosse Schmälerung des Fürstl. Hauses Holstein
Reputation und Gerechtigkeit/ nachgegeben werden könn-
ten. Gleichwol ist es doch geschehen/ und dadurch der erste Stein/
zu der *non observantz* des vermeynten *fideicommissi*, von dessen selbst
eigenem Stifter / geleget worden. Daß aber die Hamburger /
durch solche *renunciirte Jura*, ein Grosses gewonnen/ ist daraus zu
schliessen/ weil Sie dem *Ministro*, der die Sache/ zu der Stadt Ru-
ken/ also betrieben / mit sechshundert Reichsthaler / beschencket ha-
ben : Wovon die Nachricht erst/ nach langen Jahren / *anno* 1640.
durch den Gräfl. Pinnenbergischen Drossen/ J. von R. an den Tag
gekommen ist.

S. 51. In der Regierung folgete/ bey dem Fürstl. Hause Hol-
stein Gottorff / Sein Sohn/ Herzog *Friedrich*, eben derjenige
Herr / so Barmstedt / an die Familie von *Rantzau*, durch Verkauf
und Tausch/ überlassen hat / auch sonst andere Seine alt-väterliche
Lehn-oder ererbte Güter zu verkaufen/ zu verpfänden/ zu vertauschen o-
der zu verschencken/nimmer Bedencken getragen/noch daß Er solches nicht
thun dürffe/ einigen Zweifel blicken lassen/ und also auf das *praten-*

dirte *fideicommiss* ganz keine *Reflection* gemacht. Zum Exempel:
Anno 1625. war Er in Handlung/ das Amt Apenrade / durch einen
Tausch an den König zu cediren.

Anno 1632. verkauffte Er/ vom Amte Sottorff/ das Dorff Gosefeld/
mit 9. Pflügen/ an das Adelige Gut Windebun.

Anno 1642. hat Er das Dorff Schlamin an Seinen Herrn Bruder/ Bi-
schoff Hans von Lübeck/ verschenckt.

Anno 1646. verkauffte Er 13. Pflüge/ vom Amt Trittau und Reinbeck/
an das Adelige Gut Wandesbeck.

Anno 1648. war Er seinen Land-Räthen / wegen übernommener
Bürgschaft/ etliche Tonnen Goldes schuldig /und verpfändete
Ihnen die stattliche Aemter Tundern / Hütten / Oldenburg mit
Kohoff / Steinhorst/ Tremsbüttel / *item* : die Güter Satrup-
holm / Dolrot / Kaselau / Kolffshagen / Solwig / Rotenhaus/
Bollingstädte : Ferner die Marsch-Güter in Eyderstädt/ zu Kol-
denbüttel/ Oldenswort/ Witzwort/ Tönningen/ Lettenbül/ Pop-
penbül/ *ic.* und zwar *in vim constituti veri possessorii, & cum pote-
state, propria potestate occupandi illa loca, nec non, cum eventuali abso-
lutione incolarum & subditorum, à fide & homagio praestito* : Derglei-
chen wichtige *Obligation* wol nimmer ein Fürst von Holstein ausge-
geben haben mag.

Anno 1649. verkauffte Er das offgemeldte Amt Barmstedt.
Item, vom Amte Bordesholm / das Dorff Monckeloh mit 3.
Pflügen.

Nach der Zeit hat Er das anererbte schöne Gut Satrupholm / mit
noch etlichen andern / vom Amte Sottorff zugelegten Pflügen/
verkauft.

Bondergleichen würden sich mehre Posten finden / falls man darüber
genaue Erkündigung thun wolte.

S. 52. Nach hochgedachten Herzog Friedrichs Absterben/ folgte
Ihm Sein ältester Sohn/ Herzog Christian Albrecht, der nicht we-
niger grosse *Alienationes*, von seinen alt-väterlichen Lehn- oder sonst an-
ererbten Gütern/ gethan hat.

Anno 1661. verschenckte Er 3. Pflüge/ vom Amt Schwabstädte/ an
Herzog Ernst Günther zu Holstein-Sonderburg.

Noch

Noch selbigen Jahrs verkauffte Er/ vom Amte Kiel/ das Gut Werlberg mit 15. Pflügen.

Um gleiche Zeit verkauffte Er die beyden Aemter Steinhorst und Tremsbüttel/ vor eine hohe *Summa* Geldes/ die hernach/ durch Niederhauung der Wälder *redimiret* worden.

Anno 1667. verkauffte Er/ vom Amte Kiel/ das Gut Kronshagen mit 15. Pflügen/ vor drey und vierzig tausend Reichsthaler/ (wovor die/ in Hamburg/ versetzte Kleinodien/ zu Behuff seines damals bevorstehenden Beylagers/ eingelöset worden.) Es ist aber solches Gut hernach/ bey weiterm Verkauf/ wol auf siebenzig tausend Rthl. ausbracht worden.

Anno 1669. und 1670. wolte Er das Ländlein Simensberg und Padeleck/ wegen der Oldenburgischen *Succesion*, an das Fürstl. Haus Holstein. Plden *cediren*. Es ward aber nicht angenommen.

Anno 1670. 1672. und 1681. hat Er zusammen bey fünfftausend *Demat* des schönsten Eiderstetter. Marsch. Landes/ im Augusten Roge/ Adolffs Roge/ Goldensbüttel und Herren. Halligen ic. wie auch die Lundenberger Harde/ vor etliche hundert tausend Reichsthaler verkaufft. Wiewol deren Wiedertlösung/ nach der Zeit/ geschehen seyn soll.

Anno 1681. hat Er das Gut Gottesgabe/ auf der Insel Arroe/ etwa vor vierzig tausend Reichsthaler/ an das Fürstl. Haus Holstein Plden/ *in solutum* abgetreten.

Um selbige Zeit *alienirte* Er ferner/ Schulden halber/ die Güter Solwig/ Korbüll und Südergart/ welche doch seit dem wieder eingelöset seyn sollen.

Anno 1689. verschenckte Er/ vom Amte Gottorf/ das Dorff Ellenberg in Schwansen/ mit 12. Pflügen.

Noch selbigen Jahrs nahm Er siebenzig tausend Reichsthaler *inspecie*, auf das Amt Steinhorst.

Noch um *dito* Zeit verkauffte Er den Meyerhoff Danckstäte/ vor dreyssig tausend Rthl. *inspecie*.

Ferner verkauffte Er das wieder zur Hand gebrachte Gut Satrupholm/ aufs neue/ vor vier und siebenzig tausend Reichsthaler *inspecie*.

Zu

Zugeschweigen noch viel mehr anderer/ zu den alt-väterlichen Lehns-
Aemtern gehörige einzeln Güter / Höfe/ Mühlen x. die Stück-
weise / mit aller Freyheit / theils verschenckt/ theils verkauft
worden/ und bey *specialer* Nachrechnung ein sehr grosses betragen
würden.

§. 53. Nach Herrn Herzog *Christian Albrechts* Tode folgte
Sein Sohn/ Herzog *Friedrich*, der/ bey Seiner nur kurzen Regi-
rung/ noch dreyßig tausend Reichsthaler *in specie* auf das Amt
Steinhorst erhoben/ und also dessen Verkauf/ vor einmahl hundert
tausend Reichsthaler *in specie*, völig geschlossen/ auch ausser dem noch
das Gut Doltrot/ mit 10. Pflügen/ vor vier und zwanzig tausend
Reichsthaler *in specie* verkauft hat.

§. 54. Bey sothaner Bewandnis ist nicht zu begreifen/ wie der-
gleichen viele Fürstl. alt-väterliche Lehnstücke und angeerbte Güter/ wo-
ferne sie/ wie antzo vorgegebē wird/ mit einem so strengē *fideicommiss*, &
prohibitione de non alienando, belegt gewesen/ frey und offenbar haben ver-
äußert werden können. *Item*, warum dem Herren Her-
zoge/ was desfalls/ mit alt-väterlichen Lehnstücken und anerbten
Fürstlichen Gütern/ des drauf haftenden *Fideicommiss* ungeachtet/
geschehen können/ nicht auch vielmehr/ wegen des Amts Barmstädts/
als eines neu zugewonnenen/ freyen *Allodial*, und mit keinem *Fidei-*
commiss beschwerten Guts/ solle erlaubt gewesen seyn.

§. 55. Mancher dürffte die fürwitzige Frage thun : Ob die ge-
sammtte Herren Herzoge/ mit Ihren *Ministris* und Rätthen/ bey
Verschenkung/ Verpfändung oder Verkauf dergleichen Aemter
und Güter/ von einem darauf haftenden/ alt-väterlichen *Fideicom-*
miss, und daß um des willen deren *Alienationes*, gänzlich verboten
seyn solten/ gewußt haben oder nicht? Haben Sie nichts davon ge-
wußt/ so wäre es wahrhaftig/ so wol vor die Herren/ als Ihre im-
merzu gehabte/ viele/ kluge Rätthe und *Ministros*, eine unerhörte und
auf keine Wege zu *excusende* Unwissenheit : Bevorab in Dingen/ die
nicht vor etwa alten Zeiten/ sondern meist binnen Menschen Geden-
cken erst/ bey dem Fürstl. Hause/ *in vim perpetua legis* sollen eingeführt
seyn/ und jedesmahl bey neuen LehnsEmpfängnissen/ gleichsam *renovirt*
worden.

§. 56.

§. 56. Haben Sie aber/ wie gänzlich zu glauben/ darum ge-
rußt/ und dennoch/ wider das Verbot/ dergleichen ansehnliche Nem-
ter und Güter verkauft/ verpfändet/ verschencket/ vertauschet/ und
sonst *alieniret*/ so würde es den Schein gewinnen/ als ob Sie nicht
bonâ fide gehandelt: Indem Sie/ mit gutem Wissen und vorsehlich/
dasjenige/ was nicht ihr eigen/ sondern nur *Fideicommiss.* Gut gewesen/
und dessen Gewährschafft Sie nicht leisten können/ andern ehrlichen
Leuten verkauft oder sonst verhandelt und überlassen hätten. Ist
auf was Weise wil man die Fürstl. Rätthe und *Ministros* von dem
Vorwurf einer grossen Einfalt retten/ indem Sie dergleichen/ zu *alie-*
niren verbotene Güter gekauft/ oder vor viele Tonnen Goldes zu Pfan-
de angenommen?

Darum alle obige *Absurda* aus dem Wege zu räumen/ mithin so ver-
schiedener vornehmer Herren und deren *Minister* halber/ den Schimpff
beizubehalten/ kein ander Mittel ist/ als der disseitigen Meynung
beizufallen und zu sagen: Ob zwar Herzog Johann Adolff, durch den/
von Seinem jüngern Bruder/ Herzog Johann Friedrich, wegen *pra-*
tendirter Landestheilung/ gehabt den Verdruss/ bewogen worden/ vor
Seine Nachkommen/ das Recht der *Primogenitur* einzuführen/ und
zugleich die Veräußerung der alt-väterlichen Lehn- und anererbten
Güter zu verbieten; Wären doch/ nach der Hand oftmahls/ so
beschwerliche Zeiten/ durch Kriege und andere *Calamitäten*/ eingefal-
len/ daß solch Verbot unmöglich zu beständiger *Observantz* kom-
men können/ sondern ab und zu ein oder ander Stück Landes/ aus
Noth und zu Rettung des übrigen ganzen Fürstenthums/ angegrif-
fen/ verpfändet/ oder wol gar verkauft werden müssen. Hierdurch
nun wird alles gehoben/ und stimmt die tägliche *Praxis* im Reich da-
mit über ein. Sintemal in demselben mehr andere Fürstenthüme/
Graff- und Herrschafften verhanden/ die vormahls auf gleiche Art
mit *Fideicommissis* belegt seynd/ deren Besizer doch/ dessen ungeachtet/
manchmahl ein oder ander Stück davon mit Schulden zu beschwe-
ren oder gar zu *alieniren*/ nothhalber gezwungen worden: Bevorab
bey den letztern Zeiten her/ da man die Fürstenthümer/ Graff- und Herr-
schafften im Reich *quasi* vor *Patrimonial* Gut zu *estimiren* und zugenieß-
sen/ angefangen hat.

74
S. 57. Ausser dem hat der gegentheilige Anspruch / auf das ver-
kauffte Amt Barmstadt / noch ein ander *insuperables Obstacle* :
Weil die Herren Herzoge / in deren Nahmen die *Action* angestellet
ist / des Gottseligen Herren Verkäuffers / als Ihres *respective* Herren
Elter- und Groß-Vaters / *Universal-Erben* entweder bereits worden /
oder künftigt noch zu werden gedencken. Gleich wie Sie nun wol wissen /
wie hoch *meritirt* Sich derselbe um Sie / als Seine Fürstl. Nach-
kommen / gemacht hat / (indem Er Ihnen die *Souverainität* über sein
Antheil am Herzogthum Schleswig / mit der grösssten Mühe und
Gefahr / erworben / auch sein Land / mit dem Ante Schwabstädte
und halben Dohm-Capituls Gütern / merklich verbessert / ja / Ihnen /
durch die / mit Schweden gestiftete genaue Freundschaft / den Weg zu
einer Krone gebahnet hat /) So ist von Ihrer *generösen Pietät* nim-
mer zu vermuthen / daß Sie solten einen Gefallen tragen / wider solch
Ihren Anherren / dem Sie Ihre vornehmste *Grandeur* zu dancken ha-
ben / unter dem *Prætext* eines kleinen / von Ihme doch selbst neu zugewo-
nen freyen / *Allodial-erb- und eigenthümlichen* / aber / dringender
Schulden halber / hinwieder verkauften Stück Landes / durch eine
so verkleinerliche *Action* , gleichsam vor unmündig *tractiren* / und da-
durch vor der ganzen Welt *prostituiren* zu lassen. Gewißlich / wann
streitsüchtige *Advocaten* etwas dergleichen / nur gemeinen Leuten / wi-
der ihre verstorbene Eltern oder Vorfahren / anriethen / würden sie
damit bey wenigen Gehör finden. Und siehet dahin / wann der
Hochfürstl. noch unmündige *Printz* demableins / Gott gebe zu Glück /
die Regierung antritt / ob Er dergleichen / wider Seines hochseligen
Herren Elter- Vaters hohe *Reputation* , unternommene Dinge *approbi-*
ren und gutheissen werde.

S. 58. Wegen des Fürstl. Herren *Administratoris* und Vormun-
ders / Bischoffs zu Lübeck / Person / in dessen Nahmen / diese ganze
Sache nunmehr geführet wird / findet sich noch ein ander *notabler*
Umstand. Es seyad dieselbe weiland Herzog Hansen von Holstein
Gottorff / auch gewesenenen Bischoffs zu Lübeck / vermöge dessen Te-
staments *de anno 1654*. Erbe und *Usufructuarius* , von drey einträg-
lichen Ritter-Gütern / Stendorff / Lensen und München-Reversdorff.
Nun hat hochgedachter Herzog Hans, als Bruder des Herren Ver-
käuf.

Käuffers/ den Barmstädtischen Verkauf. Contract den 14. Aug. 1650.
mit sehr bündlichen *Clausulen ratificirt und consentiret* / bey Fürsil.
wahren Worten versprechend/ daß solcher Verkauf/ von Ihm/ Sei-
nen Erben und Erbnehmern/ zu keinen Zeiten/ weder in- noch außserhalb
Rechtens/ angefochten oder gestritten werden solle. Weil nun vor
hochgeneldter Herr *adminilrator* und Bischoff den Genos solcher
Ihm *Usufructuariè* legirter dreyen Ritter-Güter besitzet/ wird Er auch
des Herren *Testatoris* Willen und Zusage zu erfüllen / folglich den
Barmstädtischen Verkauf nicht zu widersprechen noch anzufechten
Sich gefallen lassen. Wiedrigenfalls aber Sich zuerinnern geruhen/
daß der Hochsel. Herr *Testator*, die Könige zu Dennemarck *solemniter*
gebethen/ geordnet und eingesetzt hat/ solches sein Testament und leh-
ten Willen/ (worinn das vortreffliche *Legatum*, vom *Usufructu* besag-
ter dreyer Ritter-Güter/ gestiftet ist/) zu handhaben / zu beschirmen
und auszurichten : Auch desfalls alles zu thun/ was einem wahren
und treuen *Testamentario* gebühret/ und wie Sie/ dem allwissenden
Gotte/ derenthalben Antwort und Rechenschafft zu geben gedächten.
Nun ist ein dergleichen *Testamentarius* nicht allein schuldig/ dahin zu
sehen/ daß die Stiftungen und *Legaten* richtig gehalten und *prestiret*
werden/ sondern auch Sorge zu tragen/ daß die *Legatarii* hinwieder/
ihres Orts/ dasjenige leisten oder erfüllen/ was der *Testator* in seinem
letzten Willen befohlen und verordnet hat. Solcher gestalt würde
Ihr. Königl. Majest. obliegen/ Sich vor des Hochsel. Herrn *Testatoris*
Respect zu interessiren/ und nöthige Verfügung zu thun/ damit dessel-
ben Testamentlichen Willen und Gebot/ in keine Wege zuwider-
sondern gehöriger massen nachgelebt werde.

S. 59. Ferner thut sich hiebey noch einander/ das ganze Reich/
und *in specie* den Nieder-Sächsischen Kreiß/ betreffender wichtiger
Umstand hervor. Dann die Römische Kaiser haben allezeit vor ein löblich
und heilsames Werck gehalten/ das Reich an seinen Gliedern zu stär-
cken/ oder die Zahl der Reichs-Stände zu vermehren. Solches nun
ist auch *in presentu casu* geschehen/ da der *District* von Barmstadt zu
einer unmittelbaren Reichs-Graffschafft / unter dem Nahmen von
Rantzau, erhöhtet/ derselben Einhaber auch zu würcklichen Sitz und
Stimm / so wol bey Reichs- als Nieder-Sächsischen Kreys-
Tagen/ mit einem Anschlage/ von 20. Gulden zum *simplem Mo-*
nate/

nate/ admittiret worden. Gestalt bey der Unterschrift des Reichs-
Abschiedes/ de anno 1654. sich der Name von *Christian Grafen zu*
Rantzau, unter den Westphalischen Grafen/ mit befindet. In dem
Nieder-Sächsischen Kreyse hat besagte Graffschafft ebenfals/ auf al-
len Kreyß-Tagen ihre ordentliche *Session* und Stimme/ von Anfang
her/ ordentlich und ruhig genossen. Nicht minder ist der übernom-
mene Anschlag jederzeit zu der Reichs- und Kreyß-Casse, richtig ein-
gelleffert/ und also desfalls alles/ was einem unmittelbahren Reichs-
Gliede zukommt/ gethan und geleistet/ mithin das Reich auch hie-
durch an seinen Gliedern gestärcket worden. Hiergegen nun be-
mühet sich der Gegentheil das Reich an seinen Gliedern zu schwä-
chen/ und ihme die Graffschafft Ranzau/ zusamt deren Beytrage/
zu entziehen: Wodurch dem Reiche und Kreyse ein unleidlich *preju-*
diciz zuwüchse. Zugeschweigen der gefährlichen Folge. Dann wo
den stärckern Ständen erlaubet ist/ die schwächere Mit-Glieder des
Reichs/ durch eigenmächtige Gewalt / des Ihrigen zu entsetzen und
vom Reiche abzureissen/ oder sich dieselbe unterwürffig zu machen/
würde das alte tolle Faust-Recht bald wieder in Übung kom-
men/ und die Schwächere vor den Mächtigern keine Stunde si-
cher seyn.

§. 60. Im übrigen ist die Fürstl. *Præension* auf die Graffschafft
Rantzau, soviel mehr widerrechtlich/ nachdem die Grafen solche über
fünff oder sechs und sunffzig Jahr lang/ und also weit über Rechts ver-
währte Zeit/ ruhig ohne jemand's Anspruch oder Wider-Rede/ einge-
habt/ *Consequenter* ihren Eigenthum und unmittelbare Reichs-Hohheit/
bey nahe durch doppelte *Præscription*, erfessen haben

§. 61. Jedweder unpartheyischer/ vernünftiger Mann wird
zwar aus obangeführten gnugsam ersehen/ mit was grossem Unfug
der bisherige Fürstl. Gottorfische Anspruch/ auf die Graffschafft *Ran-*
zau, gemacht werde/ gleichwol aber auch vielleicht zu wissen verlan-
gen/ (daferne man Fürstl. Theils/ bey seinen so klar befundenen Unrech-
te nicht in Ruhe stehen/ sondern die Sache ferner verfolgen wolte/)
durch wen/ oder für welchem Gerichte/ die endliche Entscheidung zu ge-
warten sey? Dieser wegen ist schon droben §. 14. & 15. angezeigt/ daß
gleich Anfangs die Gräflische Ranzauische Klage/ über das/ vom
Fürstl.

Fürstl. Gottorfischen Hause/ erlittene gewaltthätige *Spolium*, *immediate* bey Ihr. Käyserl. Majest. und der Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath angebracht und verhandelt/ auch darauf ein Käyserl. scharffes *Penal-Mandat* *resistorium*, wie nicht weniger allen Schaden und Unkosten zu erstatten/ *decretirt* und also *in Possessorio absolute* vor den Herrn Grafen gesprochen: Der Gegentheil aber/ mit seiner ungegründeten *Pratension ad petitorium* verwiesen worden.

Nun lässet es Herr Graf *Rantzau* in so weit dabey bewenden/ und ist er bödtig/ *in Petitorio*, dem klagenden Fürstl. Hause/ zu antworten. Nachdem man jedoch Fürstl. Seite die Grafschafft erst nach vier Jahren wieder *evacuire*, wegen der verübten Gewalt un verursachten Schadens un Unkosten aber/ dem Käyserl. *Mandato* gemäß/ noch keine Erstattung oder *Satisfaction* gethan hat/ so wird/ bis solches gebührender massen geschehen/ dem Herren Grafen/ Sich *in puncto Petitorii*, mit dem Gegentheil würcklich einzulassen/ *nullo jure* anzumuthen seyn.

§. 62. Was dann endlich die Frage/ vor welchem Richter/ oder Gericht/ der *Processus in Petitorio*, anhängig zu machen und auszuführen? anbelanget/ so hat dieselbe in den Reichs-Constitutionen ihren klaren Bescheid. Nemlich/ daß es vor dem *judicio Austregarum* nothwendig geschehen müsse: Welches dem Herrn Grafen/ ohne ein *publicum Gravamen*, vor dem ganzen Reiche/ zu veranlassen/ nicht zu verweigern ist. Absonderlich/ da Ihr. Käyserl. Majest. fast *in eadem & simili causa*, die ehemalige vermeynte Klage oder *Pratension* der Grafen von der Lippe/ auf die Dinnenbergische Güter/ durch ein *formales* Käyserliches *Decret*, vom 8. Febr. 1649. gleicher Gestalt von dem Reichs-Hoff-Rath ab- und an die *Austregas* verwiesen haben. Vide *Beylage Lit. M.*



Ben

Beilagen.

Lit. A.

Der Römisch. Kayserl. Maj. Confirmatio Regalium, vor Hrn. Ernst, Grafen zu Holstein und Schaumburg/ in specie über seine/ an der Elbe gelegene Binnenbergische Lande/ de Dato 13. Sept. 1619.

Wir Ferdinand der Andere von Gottes Gnaden / Erwehltter Römischer Kayser etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns der Wohlgebohene / Unser und des Reichs Lieber Getreuer / Ernst / Graf zu Holstein / Schaumburg und Sternberg / Herr zu Gehmen / in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten hat / daß Wir / als jetzt regierender Römischer Kayser / Ihme die Regalien und Hoheiten seiner Graff- und Herrschafften; (Inmassen seine Vorfahren / Fürsten und Grafen zu Holstein und Schaumburg / dieselbe inne gehabt und eressen / und auf Ihme erblich kommen /) gnädigst zu confirmiren und zu bestätigen / auch Ihn und seine angehörige Land und Leute / insonderheit aber die alt-väterliche Stamm- und Erb-Graffschafften Holstein und Schaumburg / die Graffschafft Steenberg und Frey-Herrschafft Gehmen / sammt allen wohlhergebrachten Hoheiten / Rechten und Gerechtigkeiten zu Lande und zu Wasser / an / in / und auf der Elbe und Weserstrom / und was sonst auf Ihme / Grafen von Schaumburg / erblich verstantet / und eressen / wie das Nahmen haben mag / in Unsern und des Heil. Römischen Reichs unmittelbahren Schutz und Schirm auf- und anzunehmen / in Gnaden geruhen wolten / das haben Wir angesehen solch obbesagten Graf Ernst von Schaumburg unterthänigst ziemliche Bitte / auch die angenehme / getreue / fleißige und willige Dienste / welche Er und seine Vor-Eltern Uns und Unsern Vorfahren am Reiche / offft williglich erzeiget und bewiesen haben / und gegen Uns Er hinfürs nicht weniger zu leisten unterthänigst erbietig ist / auch wol thun kan / mag und soll / und darum mit wohlbedachten Muht / guten Naht und rechten Wissen / dem mehr genannten Graf Ernst zu Schaumburg / obbestimmte seine Regalia und Hoheiten / seiner Graff- und Herrschafften / wie seine Vorfahren dieselbe inne gehabt und eressen / und auf Ihme erblich kommen / gnädigst confirmiret / und bestätiget / daneben auch seine alt-väter-

väterliche Stamm- und Erb-Gravschafften Holstein und Schaumburg/ die Gravschafft Sternberg und freye Herrschafft Gehmen/ sammt allen deren wohl-hergebrachten Hoheiten/ Recht und Gerechtigkeiten zu Lande und zu Wasser/ an/ in/ und auf der Elbe und Weserstrom/ und was sonst auf Ihre Grafen erblich verstantet und eressen/wie solches Nahmen haben mag/ in Unfern und des Heil. Reichs Schutz/ Schirm und Salvaguardiam aufgenommen und empfangen. Thun das/ confirmiren und bestätigen solches alles/ nehmen und empfangen auch zusamt obbemeldten Stücken in Unfern und des Heil. Reichs Schutz/ Schirm und Salvaguardiam, alles aus Röm. Kaysrl. Macht/ Vollenkommenheit/ wissentlich in Krafft dieses Briefes/ und meynen/ sehen und wollen das oft benannter Graff Ernst zu Schaumburg alle die Regalien und Hoheiten / obbemelter seiner Graff- und Herrschafften/ Immassen seine Vorfahren / Grafen zu Holstein und Schaumburg/ dieselbe inne gehabt und eressen/ gleichfalls innhaben und besitzen/ Er auch/ samt mehrgemeldten seinen alt-väterlichen Stamm- und Erb-Gravschafften Holstein und Schaumburg/ der Gravschafft Sternberg und freyen Herrschafft Gehmen/ mit allen deren Hoheiten/ Recht und Gerechtigkeiten/ zu Lande und Wasser/ an/ in/ und auf der Elbe und Weserstrom/ und was sonst auf Ihre Grafen/ erblich verstantet und eressen/ alle und jegliche Gnade/ Freyheiten/ Privilegia, Ehr/ Würde/ Vortheil/ Recht und Gerechtigkeit haben/ und sich deren an allen Enden freuen/ gebrauchen und genieffen solle und n-ge/ wie andere/ so in Unserer und des Heil. Reichs sonderbahre Gnade/ Verspruch/ Schutz/ Schirm und Salvaguardia seynd/ haben/ gebrauchen und genieffen/ von Recht oder Gewohnheit von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauf zc.

Lit. B.

Kauff-Contract über das Amt Barmstade de
Anno 1649. nebst aller und jeden Agnaten Consensu,

Nach

Der Römisch. Kaysrl. Maj. Confirmation.

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kaysrl. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhemb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien zc. König zc.

Bekennen für Uns und Unsern Nachkommen am Reich/ Römischen Kaysern und Königen / öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund Allermänniglich:

Dem-

Dennach Uns der Hoch- und Wohl-gebohrne/Unser und des Reichs
Lieber Getreuer/Christian/Grafe zu Ranzow und Herr zu Breitenberg/des
Königes in Dennemarck-Norwegen Lbd. Geheimer und Land-Rath/ Statthalter in
denen Fürstenthümern Schleswig und Holstein/Gubernator und Ammtmann zu
Steinburg/ der Süder-Ditmarschen und auf Langeland ze. in Unterthänigkeit zu
vernehmen gegeben/was massen von dem Durchlauchtigen/Hochgebohrnen/Friederi-
chen/Erben zu Norwegen/Herzogen zu Schleswig/Holstein/Stormarn und der
Ditmarschen/Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/Unsere lieben Oheim und Für-
sten/mit Consens Ihrer Lbd. Agnaten und Interessirten/ihne das Amt Barmstedes
mit allen dessen Pertinentien, und der unmittelbahren Superiorität/Exemption,
Hoch-Frey- und Gerechtigkeiten/in der Qualität/wie ermeldees Herzogs Friederi-
chen Lbd. dasselbe besessen/ gegen Überlassung der Adlichen Güter Ranzow und Kor-
büll/ und würcklichen baaren Ausbezahlung Einmahlhundert und Eintausend Reichs-
Thaler permutirt/ und erblich überlassen und verkauft worden/ Innhaltis des darü-
ber in dem Schloß Gortorff/ den Acht und zwanzigsten Decembris des nächst-ver-
wichenen Sechzehen hundert Neun und vierzigsten Jahrs ausgerichtetes/ und von vor-
gedachten interessirten Agnaten den Sieben und zwanzigsten Junii, Vierzehenden/
Neunzehenden und Neun und zwanzigsten Augusti dieses Sechzehen hundert und
Funffzigsten Jahrs ertheilten/ Uns in Originalibus übergebenen respectivè Con-
tracts-Kauff- und Permutation- und Consens-Brieff/ von Wort zu Wort hernach
geschrieben stehet/ und also lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Philipp und Johann Chri-
stian/allerseits Erben zu Norwegen/Herzogen zu Schleswig/Hollstein/Stormarn und der
Ditmarschen/Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst; Thun kund
und bekennen hiemit für Uns/Unsere Erben und Nachkommen/auch sonstigen Jeders-
männiglichen/ als der Hochgebohrne Fürst/ Herr Friederich/ Erbe zu Norwegen/
Herzog zu Schleswig/Hollstein/Stormarn und der Ditmarschen/Grafe zu Olden-
burg und Delmenhorst/Unsers freundlich-geliebten Vetteren/Brudern und Gevater-
tern/Lbd. aus sonderbahren bewegenden Ursachen/dero Ammt Barmstede/mie
allen dessen Pertinentien und der unmittelbahren Superiorität/Exemption, Hoch-
Frey- und Gerechtigkeiten/in der Qualität/wie sie es besessen/an den Wohlgebohrnen
der Königlich Majest. zu Dennemarck-Norwegen/Geheimen und Land-Rath/
Statthaltern in denen Fürstenthümern/Gouverneur und Amtmann zu Stein-
burg/des Südern Theils Ditmarschen und Langeland/Unsere besonders lieben/
Herrn Christian Ranzow/auf Breitenberg/Lindewitt und Giesingholm/Rittern/ge-
gen Überlassung der beyden Adlichen Güter Ranzow und Korbüll/ und würcklicher
baarer Auszahlung Einmahlhundert und Eintausend Reichs-Thaler permutirt und
erblich verkauft/ und Uns nicht allein der zwischen hochgedacht Unsers Freund-Gelieb-
ten Vetteren/Brudern und Gevattern/Herzog Friederichen Lbd. und dem Herrn
Statth

Statthalter auffgerichtete Kauff- und Permutations-Contract, besondern auch von der Königl. Majestät zu Dennemarck-Norwegen / Unserm Freundlichen Lieben Herr Vettern und Gevätern / nichts desto weniger der von Unserm Freundlichen Lieben Vettern / Schwägern / Brüdern und Gevätern / Herzog Hansen und Herzog Joachim Ernst L.L. über solchen Kauff ertheilte schriftliche Consens produciret / und Wir daneben von wohlgemehdeten Herrn Statthalter ersuchet worden / Unsern ebenmäßigen Consens darüber schriftlich zu ertheilen. Massen dann nach wohlervogenen Sachen und Verlesung des Kauff-Brieffes / und Königlichen / wie auch Herzog Hansen und Herzog Joachim Ernsten Ebd. Ebd. Consens, wovon der Inhalt von Wort zu Wort lautet:

Von Gottes Gnaden / wir Joachim Ernst / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dittmarschen / Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst; Thun kund und bekennen hiemit für Uns / Unsere Erben / Erbnehmen und Nachkommen / auch sonst Jedermänniglichen / als der Hochgebohrne Fürst / Herr Friederich / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dittmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Unserm freundlichen vielgeliebten Vettern / Schwägern / Brüdern und Gevätern Ebd. aus sonderbahren bewegenden Ursachen dero Amt Barmstede mit allen dessen Pertinentien und der unmittelbahren Superiorität / Exemption, Hoch-Frey- und Gerechtigkeiten / in der Qualität / wie sie es besessen / an den Wohlgebohrnen / der Königl. Majest. zu Dennemarck-Norwegen / Geheimten und Land-Rath / Statthaltern in denen Fürstenthümern / Gouverneur und Amtmann zu Stünburg / des Südern Theils Dittmarschen und Langeland / Unserm besonders Lieben / Herrn Christian Ranzowen auf Breitenberg / Lindewitt und Giesingholm Rittern / gegen Überlassung der beyden Adelichen Güter Ranzow und Korbüll / und würcklicher bahrer Einmahlhundert und Eintausend Reichshaler permutirt und Erblich verkauft / und Uns nicht allein der zwischen hochgedachten Unserm freundlich geliebten Vettern / Schwägern / Brüdern und Gevätern / Herzog Friederich Ebd. und dem Herrn Statthaltern auffgerichtete Kauff und Permutacion-Contract, besondern auch der von der Königl. Majest. zu Dennemarck-Norwegen / Unserm freundlichen lieben Herrn Vettern und Gevätern / nichts destoweniger der von Unserm freundlichen lieben Vettern / Schwägern / Brüdern und Gevätern Herzog Hansen Ebd. über solchem Kauff ertheilte schriftliche Consens produciret / und Wir daneben von wohlgemehdetem Herrn Statthaltern ersuchet worden / Unsern ebenmäßigen Consens darüber schriftlich zu ertheilen / massen Wir denn nach wolervogenen Sachen und Verlesung des Kauff-Brieffes / und Königlichen / wie auch Herzog Hansen Ebd. Consens, wovon der Inhalt von Wort zu Wort lautet / wie folget:

Von Gottes Gnaden / Wir Hans erwählter Bischoff zu Lübeck / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der
§
Dithz



(7)

Dithmarschen / Graff zu Oldenburg und Delmenhorst; Ehm kund und bekennen hiemit für Uns / Unsere Erben / Erbnehmen und Nachkommen / auch sonst Jedermänniglichen / daß der Hochgebohrne Fürst / Herr Friederich / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst / Unsers freundlich geliebten Bruders und Gevatters Ld. aus sonderbahren bewegenden Uhrsachen dero Amt Barmstäde / mit allen Pertinentien und der unmittelbahren Superiorität / Exemption, Hoch-Frey- und Gerechtigkeiten in der Qualität / wie sie es besessen / an dem Wohlgebohrnen der Königl. Majest. zu Dännemarc-Norwegen / Geheimen- und Land-Nacht / Statthaltern in denen Fürstenthümern / Gouverneurn und Amtmann zu Steinburg / des Südern Theils Dithmarschen und Langeland / Unsern besonders lieben / Herrn Christian Ranzowen auf Breitenberg / Lindewitt und Giesingholm / Rittern / gegen Überlassung der beyden Adlichen Güter Ranzow und Korbüll / und würcklichen baaren Auszahlung Einmahlshundert und Eintausend Reichsthaler permutirt und erblich verkauft / und Uns nicht allein der zwischen hochgedachten Unsers freundlichen geliebten Bruders und Gevatters Herzog Friederichen Ld. und dem Herrn Statthalter aufgerichtete Kauff- und Permutations-Contract, sondern auch der von der Königl. Majestät zu Dännemarc-Norwegen / Unsern freundlichen Herrn Vettern / Brüdern und Gevattern / über solchen Kauff ertheilter schriftlicher Consens produciret / und Wir darneben von wohlgemeldetem Herrn Statthalter ersuchet worden / Unsern ebenmäßigen Consens darüber zu ertheilen / Wir auch nach wohlertwogenen Sachen und Verlesung des Kauff-Briefes und Königlichen Consens, wo von der Inhalt von Wort zu Wort lautet / wie folget :

Wir Friederich der Dritte von Gottes Gnaden / zu Dännemarc-Norwegen / der Wenden und Gothen König / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst; Uhrsunden und bekennen hiemit / für Uns / Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung / gegen männiglichen; Als Uns der hochgebohrne Fürst / Unser freundlicher lieber Vetter / Bruder und Gevatter / Herr Friederich / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graff zu Oldenburg und Delmenhorst / Freund-Vetter- und Brüderlich zu vernehmen gegeben / welchergestalt Ihr Ld. aus sonderbahren bewegenden Uhrsachen / dero Amte Barmstädt sammt allen darzu gehörigen Pertinentien, Exemption, Hoch-Frey- und Gerechtigkeiten in der Qualität / wie sie es besessen / Unsern Geheimen- und Land-Nacht / Herrn Christian Ranzowen / auf Breitenberg / Lindewitt und Giesingholm / Rittern / gegen Überlassung der beyden Adlichen Güter Ranzow und Korbüll / auch würcklicher baarer Auszahlung Einmahlshundert und Eintausend Reichsthaler permutirt und erblich verkauft / Und Unser Statthalter daneben unterthänig ersuchet / zu diesem Erb-Kauff und Permutation-Contract, nicht allein unsern Consens

175 (0) 176
sens zu ertheilen / sondern auch denselben gnädigst zu confirmiren und bestätigen /
so da lautet / wie hernach folget:

Wir Friederich von Gottes Gnaden / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig-Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graff zu Oldenburg und Delmenhorst: Thun kund und bekennen mit diesem Unserm offenen Briefe / für Uns / Unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Schleswig-Holstein / und sonst manñlichen / daß Wir aus zeitigen vorbetrachteten und wohlgehaltenen Raht / insonderheit aber um Unsers bessern Nutzens willen / eines ewigen / rechten / redlichen / auffrichtigen und unwiderrufflichen Erb-Kauffß und Permutations-Contract, verkaufft und zu kauffen gegeben / und verwechselt haben / verkauffen / vertauschen und geben also zu Erben hiemit und gegenwärtlich / in der allerrechtsten / beständigsten und besten Form / Weise und Maasse / als ein ewiger / rechter / redlicher und unwiderrufflicher Erb-Kauff und Permutations-Contract, in allen und jeden geist- und weltlichen Rechten / Gerichten und Gewohnheiten / am allerkräftigsten und beständigsten seyn / auch wol geschehen kan und mag / Krafft dieses Briefes / dem Ehren-Besten / dero Königlich Würden zu Dennemarck-Norwegen / Geheimtenz und Land-Raht / Statthaltern in denen Fürstenthümern Schleswig-Holstein / Gouverneurñ und Amtmann zu Steinburg / im Dithmarschen und auf Langeland / und Unsern lieben getreuen Herrn Christian Rankowen / Rittern zum Breitenberg / seinen Erben und Erben / gegen Abtret- und Ueberlassung beyder Adellichen Güter Rankau und Korbüll / mit allen ihren Pertinentien, Hoch-Frey- und Gerechtigkeiten / besage des unter Herrn Christian Rankowen Hand und Siegel heute ausgegebenen / und Uns unterthänigst eingehändigten Kauff und Permutation-Briefes / wie auch würcklicher Abführung einer nachbenannten Summa bahren Geldes / Unser Fürstl. Ammt Barmsede / mit aller unmittelbahren Superiorität / Landes Hoheit / Herrlichkeit / Obrigkeit und Gerechtigkeit / Sublimi territorii Jure, und was demselben / vermöge des Heil. Reichs Abschieden / Religion- und Profan-Friedens und üblichen Herkommens / auch jüngst zu Münster und Osnabrück publicirten Friedens-Schlusses in Ecclesiasticis & Secularibus anhängig / wie auch Regalien, Reichs-Freyheiten / sammt der Forst / Wildbahn / Jagten über hoch und nieder Wildprätt / mit allen Gerichten / Hohen / Mittelen / und Niedrigen / in Geist- und Weltlichen / Bürger- und Peinlichen Sachen / nichts ausbeschieden / als was hierunter in vier Puncten expresse und Nahmhafftig excipiret und ausgenommen / immassen die Uhe- alten Grafen zu Holstein und Schauenburg / und nach denen Wir selber es von aller Landes-Anlage / Contribution, Donativen, Steuern / sie seyn Neu oder Alt / sie haben Namen / wie sie wollen / auch von allen Lauff- und Muster-Pläzen / Einquartier- und Belegungen / item von allen Land-Tagen / deren Schlüssen / Land- und andern Gerichten / Geist- und Weltlichen / und in Summa von aller Anmassung

einiger Landes Fürstlichen Holsteinschen Hoch- und Obrigkeit / gleich andern unmittelbaren Ständen und Reichs Unterthanen / frey / ledig und exempt besessen / gebraucht und genossen / auch besitzen und genießen sollen oder mögen / wie im gleichen mit allen darinn befindlichen Flecken / Dörffern / Unterthanen / gewissten und ungewissten Einkünfften und Hebungen in- und aussershalb Amtes verfallenen / und zu diesem Amte gehörigen Rauch- Hünern und Zehenden / Strömen / Wasser- / Seen / Auen / Schiff- Fahrten / Fischereyen / Wäldern / Hölzungen / Fleckern zur Geest und Marsch / Wiesen / Weiden / Schäfereyen / Wasser- Mühlen / bebauet und unbebauet / wie solches alles an seinen Enden / und von Uns erfessener Grenzen und Scheiden belegen / berimpffet und begraben / nichts davon ausgeschlossen / besuchtes und unbesuchtes / und die ihme / Herrn Christian Ranzowen / seinen Erben und Erbnehmen von Uns darüber zugestellte alte und neue erbliche Briefe / Register / Amts- Bücher / Protocolla und andere Documenta und Urkunden / so Unsere Herren Vorfahren und Besizer an dem Amte Barmstade / und Wir nach denselben empfangen / und die Wir alle sobald überantworten / und da sich deren nachgehends etwas finden und aufgesucht werden könnte / ferners überantworten wollen / darinnen dieses und alles andere klärlich begriffen / und ausgedrucket ist / mit mehrerem benennen / auch wie die abgelebte Herrn Grafen von Holstein / Schauenburg / hievor über längst bewehrte Zeit / und Wir nach ihnen bis auf diese Stunde solches Amt Barmstade vor Männiglich ungehindert und ruhiglich besessen / innen gehabt / genuset und gebraucht haben / auch sonst von Rechts- wegen heissen / gebrauchen / sollen / können oder mögen / nichts / sondern nur den Schauenburgischen Zoll / in unser Stadt Hamburg / Unsere habende Jura über das Kloster Utersen / sodann das Jus Patronatus und Collation der Geistlichen bey dem Amte Barmstade und dero Besizern bis anhero bestandener Präbenden, Canonicaten und Beneficien binnen Unser Stadt Hamburg / Ingleicher die Utersche drey- und simff- jährige Bitte / als welche vier Jura Wir Uns ausdrücklich hiemit vorbehalten / davon ausgeschlossen / wovon dann Uns / Unsern Erben und Nachkommen / der Herr Statthalter vor sich / seine Erben und Erbnehmen / zur Wiederlage zuförderst hinweg abgetreten und überlassen / seine Güter Ranzau und Korbüll / mit allen derselben Pertinentien, und zwar Ranzau zu Siebenzig Tausend Reichsthaler / und Korbüll zu Dreyßig Tausend Reichsthaler / und über das / Uns die Summam von Einmahlhundert und Ein- tausend Reichsthaler in Specie, und also in Summa zweymahlhundert und Ein- tausend Reichsthaler entrichtet / welche Erb- Kauffs Summam Geldes Wir auch in einer unzertheilten Summen baar über empfangen / und in Unser Erben und Nachkommen / augenscheinlichen Nutzen / Vortheil und Frommen hinwegwendung gelegt und angewendet haben ; Sagen darauf ize- befagten Herrn Christian Ranzowen / seine Erben und Erbnehmen / des respectivè gezählten Kauff- Geldes und beyder übergelassenen Güter halben / ganz quit / frey / ledig und loß / und

setzen ihn / seine Erben und Erbnehmen / in die rechte / ruhige / nützliche und leibliche Possession und Gewehr / ernanntes Unseres gewesen / und ihm / Herrn Christian Rankowen / seinen Erben und Erbnehmen / ewig Erbverkauften und überlassenen Amts Barmstäde / sammt allen seinen Höfen / Mitteln und Niedrigen / Geist- und Weltlichen Gerichten / Rechten / Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten / wie die Nahmen haben mögen / ganz und gar nichts ausgeschlossen noch abgesondert / mit ausdrücklicher Begebung Unser bis anhero darüber exercirten Landes-Fürstlichen Hoch- und Obrigkeit / so dann des Juris Episcopalis, wie oben gemeldet / hiemit würcklich in gleichermaßen / wie Unsere Herren Vorfahren / Christmilben Andenckens / und Wir nach denselben / solches alles und jedes hiebeporn / und bis dahero ruhiglich besessen / eingehabt / gebraucht und genühet haben / also auch dasselbe hinführo zu ewigen Zeiten und Tagen ganz erblich / und von Erben zu Erben einzuhaben / zu gebrauchen / und zu genießen / und damit zu handeln und zu thun / gleich mit andern seinen erb- und eigenthümlichen Gütern / und wie Ihm und ihnen solches gut düncket und zum besten gefällt / insonderheit aber / daß wie bis anhero das Amt Barmstäde von vorfallenden Reichs-Anlagen und Contributionen exempt und befreyet gewesen / also auch Herr Christian Rankow / dessen Erben und Erbnehmen / desfalls nochmahls exempt und befreyet seyn und bey Reichs- und Creys-Anlagen / von Uns / Unsern Erben und Nachkommen / allemahl darüber gewehret und vertreten werden sollen / jedoch / daß solche Vertretung bey Reichs- und Creys-Anlagen / Ihme / Herrn Christian Rankowen wegen dieses Amts zu keiner Land-Casserey oder einiger Reichs oder Creys-Zuloge in der Holsteinischen Cassa zu deuten; da auch etwa inskünftig über kurz oder lang / dero zu Dennemarek-Norwegen Königl. Würden / oder dero Herren Successoren zugehöriger Antheil der Graffschafft Pinnenberg dem Fürstenthum Holstein incorporiret / oder mit demselben vereiniget werden solte / daß dennoch solche Incorporir- oder Vermengung Herrn Christian Rankowen / dessen Erben und Erbnehmen / wegen icht-gekauften Amts Barmstäde an ob-mentionirter Exemption oder Befreyung keiner massen präjudicirlich seyn / besondern Herrn Käufer / dessen Erben und Nachkommen / bey dieser Befreyung und allem dem / was in diesem Contract enthalten / ohne einige Aenderung / beständig gelassen / imgleichen Herr Christian Rankow und seine Nachkommen / über die Sechs und Sunffzig Tuder Holz / welche dem Closter Utesen aus dem Amt Barmstäde jährlich gebühren / hinführo nicht beschweret werden / besondern / etwann das Closter zu mehr / als zu jähelichen Sechs und Sunffzig Tuder Holkes aus dem Amt Barmstäde berechtiget / und Christian Rankow und dessen mit beschriebene darüber angefechten werden solten / wollen Wir und Unsere Fürstl. Herren Erben / Herrn Christian Rankowen / dessen Erben und Nachkommen / vertreten / und den Überschuß / soweit das Closter befugt / allemahl abhalten und gewehren. Wir verzeihen Uns auch vor Uns / Unsern Erben und Nachkommen / aller Rechte und Gerechtigkeiten /

auch obermeldter Landes-Fürstlichen Hoheit / so Wir und Sie an allem hiebevot
specificirten / nichts in allen ausjeshndert / gehabt haben / oder an dem hätten
haben können oder mögen / Uns deroselben zu ewigen Zeiten nimmer zu gebrau-
chen; Und gewehren / vor Uns / Unsere Herren Erben und Nachkommen / viel-
besagten Herrn Christian Ranzowen / seine Erben und Erbnehmen / sohanes Aine
Barnstäde mit allen dasselben obbenanten Pertinentien, keine davon ausbeschie-
den / ganz quit und frey / unverkauft / unverpfändet / unversetzt / unbeschwert /
und wie solches freyest von vorigen Herrn Grafen von Holstein-Schauenburg/
und nach denenselben von Uns besessen / so dann Wir sammt denen Unserigen
solche Gewehr von Rechts- und Billigkeit wzgen zu thun / schludig und pflichtig
seyh / auch zu jederzeit dergestalt und also thun wollen / da dieses Unser erblich ver-
kaufttes und respectiv vertauschtes Amt Barnstäde an mehrerwehnten seinen
zustehenden Gerechtigkeiten / davon ganz und gar nichts abgefondert / von jeman-
de / der sey wer er wolle / ganz oder zum Theile / wie das doch beschehen kan oder Na-
men haben und erlangen möchte / in- oder außershalb Gerichts angesprochen würde/
solches geschehe bey Herrn Christian Ranzowen seinen Lebzeiten / oder hernacher/
daß Wir / Unsere Herren Erben und Nachkommen / Ihm / seinen Erben und
Erbnehmen / des alles und jeden auf Unsere eigene Kosten befreyen / und nach
Gewehrungs-Recht vertreten / und bey solchen Anspruch neben und mit höchst-
ermeldeter Ihr. Königl. Würden zu Deynemarck-Norwegen / Unsern freundli-
chen geliebten Herrn Vittern / Brüdern und Gevattern für einen Mann pro
rata stehen / und Herrn Christian Ranzowen und seine Erben in allen befreyen
und schadelos halten / so dann allen Verderb und Nachtheil / so ihnen davon
entstehen und sie leiden würden / bis auf den äußersten Pfening wiederum er-
legen und bezahlen wollen und sollen; Sagen darauf vor Uns / Unsere Erben
und Nachkommen / alle und jede zu dem verkaufften Amt Barnstäde gehörige Un-
terthanen / der Uns geleisteten Huldigungs-Eyden und Pflichten / so dann andern
Gerechtigkeiten / damit sie Uns verwandt / und so sie Uns zu thun und zu leisten
schuldig gewesen / ganz quit / frey / ledig und loß / und weisen sie damit allenthalben
an obgedachten Herrn Christian Ranzowen / seinen Erben und Erbnehmen / wie
ihnen hinfürter und zu ewigen Zeiten / als ihren rechten Landes- und Erb-Herrn/
unterthänig / treu / gehorsam und gewärtig zu seyn / gleich wie ihr sehl. Vorfah-
ren denen Unserigen / und Sie die jekige / Uns gethan haben / und mit Zug haben
thun müssen und sollen. Gereden / geloben und versprechen demnach bey Unsern
Fürstlichen wahren Worten und Glauben / vor Uns / Unsere Erben und Nach-
kommen / diesen oberwehnten ewigen Erb-Kauff mit allen und jeden seinen Anhan-
gen / Clausulen , Puncken und Articulen zu ewigen Zeiten / stets vest / unzer-
brüch- und unwiderrufflich wohl zu halten / dawider nimmermehr zu seyn / zu thun/
noch daß solches durch andere / weder in- noch außershalb Gerichts gethan werde/
zu verstaten / mit würcklicher Renunciirung und Verzeihung aller und jeden da-
wiz

wider lauffenden Beneficien, Dispositionen, Indulten, Begnadigungen/ Freyheiten und Privilegien, wie die durch Menschen Sinne bereits erdacht / oder noch ferners erdacht werden möchten/ insonderheit aber der Exception non numerata pecuniar, simulati Contractus, doli mali, Læsionis ultra dimidium iusti pretij, beneficij restitutionis in integrum, & juris dicentis, generalem renunciationem non valere, nisi præcellerit specialis, item fidei commissi, successione ex pacto & providentia majorum, &c. so dann aller und jeden Behelfe/ Geist- und Weltlichen Rechten/ so Uns/ Unfern Erben und Nachkommen/ einiger massen hiewieder zu statten kommen / Kauffern aber / dessen Erben und Erbnehmen / zu Schaden und Nachtheil gereichen könnten / immassen Wir Uns dann deren allen / vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / als wann sie specialiter und von Wort zu Wort hieselbst inseriret / hiemit nochmahlen ausdrücklich verzeihen und begeben thun / zugleich Ihme / Herrn Christian Rankowen / hiemit verstaten / daß Er der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigste schriftliche Confirmation über diesen Erb- Kauff- und Permutations- Contract gebühlich suchen und erhalten möge; alles bey Unfern Fürstl. wahren Worten/ getreulich und ohne Gefehrde wohl zu halten; Uerkündlich Unfers untergeschekten Hand- Zeichens und vorgedrucken Fürstl. Cammer- Secrets. Geben auf Unferm Schloß Cottorff/ den 28. Decembr. Anno 1649.

Friederich.

(L.S.)

Wann Wir dann dieses unterthänigstes Suchen vorgedachter Unfers Geheimen und Land-Nahts/ auch Statthaltern / Herrn Christian Rankowen/ auf Breitenberg/ Ritters/ nicht unbillig befunden/ auch die obinscribte Contenta des Kauff-Briefes und Permutations- Contracts der Sachen Wichtigkeit nach/ reifflich und wohl bey Uns errogen; Als consentiren und bewilligen Wir in sothane Erb- und Eigenthümliche Permutation und Verkaufung/ wissent und wohlbedächtlichen hiemit und in Krafft dieses/ ratificiren und approbiren auch zu dero Behuff angeregten und vor inserirten Permutation- und Kauff- Contracts, so weit es unfer Interesse beriffet/ in allen Punkten, Clausulen, Articulu und Inhaltungen/ dergestalt und also/ daß von Uns / Unfern Erben und Nachkommen am Regiment, zumahlen aber als Herzogen zu Holstein / (weillen Unsere Königreiche daran nicht interessiret) derselbe zu keinen Zeiten angefochten und gestritten / oder ichtwas darauf prætendiret / vielweniger / daß es von niemand geseheh / gestattet werde / besondern hieben allerdings unänderlich gelassen und verbleiben solle / jedoch haben Wir die Uns zustehende Superiorität über das Kloster Utersen und daher competirende drey- und fünf- jährige Bitte / (so Wir vor Hochged. Sr. Idd. nicht geständig) Uns ausdrücklich reserviret und

und vorbehalten wollen / auch die im Kauf-Briefe von Sr. Ebd. enthalten: Re-
servation des juris Patronatus und Collation der Geistlichen Præbenden,
Canonicaten und Beneficien, so dann des Schauenburgischen Zoll's in Ham-
burg/ anderer gestalt nicht / als wie es Ihr vermöge der Compactaten zustehet/
verstandern haben / als welche von Ihrer Ebd. reservirte Sachen bey dem Kauffe
sonsten Unsern Statthalter nichts angehen / Gestalt dann mit diesem Vorbe-
halt angeregte eigenthümliche Alienation, wie obstehet / allerdings bey Würden
seyn und bleiben soll. Uhefündlich haben Wir Unsern Consens-Brief zu wohlged.
Unsers G:heimen und Land-Raths / auch in denen Fürstenthümern Statthaltern/
Seiner Erben und Nachkommen/ mehrern und unwidersprechlichen Versicherung/
für Uns/ Unsere Erben und Nachfolger an der Regierung / wohlbedacht und wohl-
wissentlich mit eigenen Händen unterschrieben/ und mit Unserm Königl. Secret Insie-
gel bevestigen lassen; So geschehen und gegeben auf Unserm Königl. Schloß Copen-
hagen den 27. Junii 1650.

(L.S.) **Friederich.**

Darinn ganz gerne bewilliget / daß Wir demnach consentiren/
approbiren und ratificiren sothane erb- und eigenthümliche Permutation
und Verkaufung des Amts Barmstädt / wie solches zu Recht am kräftigsten
und beständigsten geschehen soll/ kan oder mag/ bey Unsern Fürstl. wahren Worten
versprechende/ daß derselbe Kauff von Uns/ Unsern Erben und Erbnehmen zu keinen
Zeiten/ weder in- noch ausserhalb Rechts angefochten oder gestritten werden solle/
vielmehrer gestatten wollen / daß es von Unsern wegen durch jemand anders
geschehen solle/ gestalt Wir Uns des juris retractus hiemit und in Krafft dieses
gänzlich begeben. Uhefündlich haben Wir diesen Unsern Consens-Brief/
zu wohlgedachten Herren Statthaltern / Seiner Erben und Nachkommen /
mehreren und unwidersprechlichen Versicherung für Uns / Unsere Erben und
Nachkommen / wohlbedacht- und wohlwissentlich mit eigenen Händen unter-
schrieben / und mit Unsern Fürstlichen Cammer-Siegel bevestigen lassen.
So geschehen auf Unser Bischöflichen Residence Cuthin / den 14. August.
Anno 1650.

(L.S.) **Hans.**

Ebenfals darinnen ganz gerne gewilliget / daß Wir demnach
consentiren/ approbiren und ratificiren sothane Erb- und Eigenthümliche
Permutation und Verkaufung des Amts Barmstädt / wie solches zu Recht am
kräftigsten und beständigsten geschehen soll / kan oder mag / bey Unsern Fürstlichen
wahren Worten versprechende/ daß derselbe Kauff von Uns/ Unsern Erben/ Erbneh-
men und Nachkommen zu keinen Zeiten/ weder in- noch ausserhalb Rechts/ angefoch-
ten

ten oder gestritten werden solle/ vielweniger gestatten wollen/ daß es von Unserntwegen/ durch jemand anders geschehen solle/ gestalt Wir Uns des juris retractus hiemit und in Krafft dieses gänglich begeben. **U**rkündlich haben wir diesen Consens-Brief zu wohlgedachten Herrn Statthalters/ seiner Erben und Nachkommen / mehreren und unwidersprechlichen Versicherung für Uns / Unsere Erben und Nachkommen/ wohlbedächlich mit eigenen Händen unterschrieben / und mit Unserm Fürstlichen Secret bestätigen lassen. **S**o geschehen auf Unser Residentz Widen den 19 Augusti Anno 1650.

(L.S.)

Joachim Ernst.

Ebenfals darinnen ganz gerne gewilliget / daß Wir demnach consentiren/ approbiren und ratificiren sothane Erb- und Eigenthümliche Permutation und Verkaufung des Amts Barmstädt/ wie solches zu Recht am kräftigsten und beständigsten geschehen sol/ kan oder mag/ bey Unsern Fürstlichen wahren Worten versprechende/ daß derselbe Kauff von Uns / Unseren Erben und Nachkommen/ zu keinen Zeiten/ weder in noch außserhalb Rechts/ angefochten oder gestritten werden solle/ vielweniger gestatten wollen / daß es von Unserntwegen durch jemand anders geschehen soll/ gestalt Wir Uns des juris retractus hiemit und in Krafft dieses gänglich begeben; **U**rkündlich haben Wir diesen Unsern Consens-Brief zu wohlgedachten Herrn Statthaltern / seiner Erben und Nachkommen/ mehreren und unwidersprechlichen Versicherung für Uns / Unseren Erben und Nachkommen / wohlbedacht und wohlwissentlich mit eigenen Händen unterschrieben / und mit Unsern Fürstlichen Secreten bestätigen lassen; **S**o geschehen auf Unser Herzog Friderichen Residentz Morburg / Den 29. Augusti Anno 1650.

Friederich / s. z. S. s. (L.S.)

Philippus / s. z. S. s. (L.S.)

J. Christian. (L.S.)

Und Uns darauf obbemeldter Christian Graf zu Rankow gehorsamt angeruffen und gebethen/ weilen demselben hoch daran gelegen/ daß solcher Kauff- und Permutations-Contract zu ewigen Zeiten hinführo kräftig und bündig sey/ auch steiff/ vest/ und unzerbrüchlich gehalten/ gehandhabet und perpetuirt werde/ Wir wolten/ als Römischer Kayser/ gnädigst geruhen/ angeregten Kauff- und Permutations-Contract, vermittelst Unserer hohen Rånserl. Autorität zu confirmiren und zu bestätigen.

Als haben Wir angesehen solch mehr ermeldten Christian Grafen zu Rankow

S

wen

wen beschehene zimliche Bitte/ und darum mit wohlbedachtem Muth / guten Rath/
rechten Wissen/ auch aus eigener Berwegnis/ vor Uns und Unserer Nachkommen am
Reich/ Römischen Käysern und Königen/ in bester Form/ Maas und Weise/ als
solches von Rechtswegen beschehen kan / soll oder mag/ aus tragenden Käyserlichen
Höchsten Amt/ Macht und Vollenkommenheit/ obgesetzten Kauff- und Permuta-
tions- Contract, damit derselbe auf alle zutragende versehene und unversehene Fälle
desto steiffer und vester gehalten / auch keinesweges überschritten werde/ alles seines
Inhalts gnädiglich confirmiret / approbiret / ratificiret und bestätiget; Thun
das / confirmiren / approbiren / ratificiren / und bestätigen denselben
auch hiemit von Römischer Käyserl. Macht und Vollenkommenheit/ wissentlich und
in Krafft dieses Briefes/ und meynen / setzen und wollen / daß solcher obinscribter
Kauff- und Permutations- Contract, in allen seinen Worten / Punkten,
Clausulen, Articulen, Inhalt / Meynungen und Begreiffungen kräftig und
mächtig seyn / von allen Theilen / stets / vest und unzerbrüchlich gehalten und
vollzogen werde / und vorermeldter Christian Graf zu Rankow und dessen
Erben sich desselben alles seines Inhalts geruhiglich freuen / gebrauchen und
geniessen sollen und mögen / von allermänniglich ungehindert / jedoch Uns / und
dem Heil. Reich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unnachtheilig!

Und gebieten darauf allen und jeden Eür- Fürsten / Fürsten / Geistlichen
und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittersn / Knechten / Land-
Voigten / Haupt- Leuten / Bisdomben / Voigten / Pflegern / Verwesern / Amts-
Leuten / Land- Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Bür-
gern / Gemeindten und sonst allen andern / Unseren und des Reichs- Unterthanen
und Getreuen / wes Würden / Standes oder Wesens die seyn / ernstlich und
vestiglich mit diesem Brief / and wollen / daß sie den mehrgemeldten Christian
Grafen zu Rankow / Seine Erben und Nachkommen / an dem vorgeschriebenen
Kauff- und Permutations- Contract, auch dieser Unserer Käyserl. Confirmation
und Bestätigung im wenigsten nicht hindern noch irren / sondern sie deren ge-
ruhiglich gebrauchen / geniessen und gänzlich dabey bleiben lassen / hierwider
nicht thun/ noch das jemand andern zu thun gestatten/ in keine Weise noch We-
ge/ als lieb einem jeden sey/ Unser und des Reichs schwere Unnade und Straffe/
und darzu eine Pœn, nemlich vierzig Marc löthigen Goldes zu vermeyden / die
ein jeder/ so offter freventlich hierwider thut / Uns halb in Unser und des Reichs
Cammer / und den andern halben Theil / vielgemeldten Grafen zu
Rankow/ Seinen Erben und Nachkommen / unnachlässig zu bezahlen / verfallen
seyn soll.

Mit Urtkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangender
Insiegel/ der geben ist in Unserer Stadt Wien/ den zwanzigsten Monats Tag Novem-
bris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt /
im sechs- und funffzigsten/ Unserer Reiche des Römischen im vierzehenden /
des

des Hungarischen im fünff und zwanzigsten und des Böheimischen im drey und zwanzigsten Jahre.

Ferdinand.

Ferdinand Graf von Kurg.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium.

Wilhelm Schröder.

Lit. C.

EXTRACT

Des von Kayser Ferdinando III. der Gräfflichen Rankawischen Familie, sub dato Wien / den 16 Nov. 1650. ertheilten Comitijs, die Erektion und Erhebung der Landschaft und Hauses Barmstede in eine Reichs Grafschafft betreffend.

Neben dem / und damit obgedachter Christian / Graf zu Rankow / Hr. auf Breitenberg / Unsere Kayser. Gnade / mit dero Wir ihm ganz wohl bezeugen seyn / desto würcklicher verspühren möge / so haben Wir mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / auch aus selb-igener Bewegniß und sonderbahren Betracht / daß solches zu Unsern / und des Heil. Römischen Reichs mehrren Splendor und Zierde gereichet / ihme die besondere Kayserl. Gnade erwiesen / weiln er von dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fridrichen, Erben zu Norwegen / Herzogen zu Schleswig / Hollstein / Stormarn und der Dithmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst &c. Unserm lieben Oheim und Fürsten / verinöge vorgewiesenen / des darüber aufgerichteten Kauff-Contracts, welcher auch von Uns aus Römif. Kayserl. Macht absonderlich confirmiret worden / dero Lbd. unter und in dem Heil. Römif. Reich unmittelsbahr belegene / auch von dem Fürstenthume Hollstein vorlängst eximirte / demnach von aller des Reichs- und Crayß-Anlagen vertretene / und inskünfftig vertretende Landschaft und Haus Barmstede / als ein sonderlich Universal-Complexum, District und Territorium, mit dazu gehörigen Land und Leuten / Territorial-Superiorität / Hoch-Herrlich und Gerechtigkeiten / unter dem Nahmen Rankaw / zu einer des Heil. Römif. Reichs unmittelsbahr gefreyeten Grafschafft erheben / erigiret und erhöhet / thun dasselbe auch aus habender Macht / als Römischer Kay-

fer/ hiemit und in Krafft dieses/ dergestalt und also / daß von nun an zu ewigen Zeiten
vorbesagtes Haus und Landschafft Barmstede/ nach diesem Ranzau genannt/ und zu
nobenst allen und jeden dazu gehörigen Regalien, Ober-Mittel- und Nieder-Gerich-
ten/ und Obrigkeiten/ und andern Pertinentien, vor eine dem Heil. Römischen Reich
obvermeldter massen/ von allen Reichs- und Crayß-Anlagen/ wie die Nahmen haben/
unmittelbare freygehörige Graffschafft von Uns und Unsern Nachkommen am Reich
und sonstn allemänniglich erkannt/ zeltimiret und gehalten werden/ mehrgedachter
Christian / Graf zu Ranzau / Herr auf Breitenberg / desselben eheltliche Lei-
bes-Erben / und derselben Erbens-Erben / Manns- und Frauens- Personen /
auch befugt und berechtiget seyn sollen / sich- Grafen und Gräffinnen zu Ranzau
davon zu nennen und zu schreiben / ihnen auch solcher Titul aus allen Unseren
und Unsern Nachkommen / und Unsers Löblichen Erz- Hauses Oesterreich Can-
zeleyen / auch sonstn von jedermänniglich an allen Orten und Enden/ in allen
und jeden Geist- und Wältlichen Geschäften und Sachen gegeben / und sie
von allemänniglich unverhindert dafür gehalten/ geehrt/ genennet und geschriebsen
werden sollen.

Lit. D.

MANDATUM CÆSAREUM DE RESTITUENDO.

Mir Joseph von Gottes Gnaden / erwählter Römischer
Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien /
zu Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc.
König / ꝛc.

Entbieten (Tit.) Hedwig Sophia / verwittibter Herzogin zu Hollstein- Gottorff / so
dann Christian Augusten / Herzogen zu Hollstein / in Vormundschafts Nah-
men des (Tit.) Carl Friederichs / Herzogens zu Hollstein-Gottorff / Unsere Kayserl.
Gnade / ꝛc.

Uns hat Christian Detleff / Graf zu Ranzau / in Unterthänigkeit klagend zu sel-
nehmen gegeben / wie daß / ob zwar sein Groß-Vater / weiland Christian / Graf zu
Ranzau / in Anno 1649. den 28 Decembris, von dem auch weiland Friederichen /
Herzogen zu Schleswig-Hollstein ꝛc. Krafft darüber aufgerichteten / von allen Agna-
ten, in specie von dem damaligem Könige in Dännemarck / (als welcher durch Jhn/
Verkäuffern / erwähnten Herkog Friederichen / förmlich dazu annoch requiriret wor-
den) bewilligten / und selbstn vom Kayser FERDINANDO dem Dritten / höchst-sees-
ligsten Gedächtniß / in optima forma confirmirten / sub Lit. A hiebey liegenden / ewig
gen

gen/rechten/redlichen und unwiederrufflichen Kauff: Contracts, das in dem Heil.
Römischen Reich unmittelbahr belegene Amt Barmstedt/ mit aller unmittelbahren
Superiorität/Landes-Hoheit/Herrlichkeit/Obrigkeit und Gerechtigkeit/ sublimi ter-
ritorii jure, und was demselben Vermöge des Heil. Reichs Abschieden/ Religion-
und Propheet-Friedens/ und üblichen Herkommens/ auch zu Münster und Schna-
brüg publicirten Friedens-Schlusses/in Ecclesiasticis & Secularibus, anhängig/wie
auch Regalien, Reichs-Freyheiten 2c. inmassen die uhralten Grafen zu Holstein und
Schauenburg/ und nach denen Er/Herzog Friederich/ zu Holstein-Gottorff 2c. selber
von aller Anmassung einer Landes-Fürstl. Holsteinischen Hoch- und Obrigkeit/ gleich
andern unmittelbahren Ständen und Reichs Unterthanen frey/ ledig/ und exempt
bessessen/ gebrauchet und genossen/ also an sich und seine Nachkommen zu ewigen Zeiten
gebracht/ daß sie es auf gleiche Art besitzen/ gebrauchen und genieffen sollen und mögen/
zu dem Ende denn Er/ Herzog Friederich/ auch vor sich/ seine Erben und Nachkoma-
men/ aller Rechten und Gewohnheiten/ auch obermeldter Lands-Fürstl. Hoheit/ so Er/
Sie und die Grafen von Schauenburg/ an allen hiebvor specificirten/ nichts ausge-
sondert/ gehabt/ oder an dem hätten haben können oder mögen/ sich begeben/ und dersel-
ben zu ewigen Tagen nimmer zu gebrauchen/ per expressum versprochen/ die Unter-
thanen des verkaufften Amts/ auch Huldigungs-Enden und Pflichten/ womit sie dem
Fürstl. Hause Gottorff verwandt gewesen/ nebst Verzeihung aller und jeder darinn be-
nännten Exceptionen, in specie fidei commissi, successionis ex pacto & providen-
tia majorum, quit/frey/ledig/und los erkannt/und sie damit allenthalben an die Grafen
von Ranzau/ um ihnen hinführo und zu ewigen Zeiten/ als ihren rechten Landes- und
Erb-Herrn unterthänig/ treu/ gehorsam und gewärtig zu seyn/ lediglich verwiesen/
darauf auch/nachdem Unser in G. D. ruhender Herr Groß-Vater/ weiland Kayser
FERDINANDUS der Dritte/ Christmildester Gedächtnis/ bemeldtes Amt Barm-
stedt/ als ein universal complexum, District, und Territorium, mit aller territo-
rial superiorität/ Hoch-Herrlich- und Gerechtigkeiten/ Krafft der Anlage sub. Lit. B.
unter dem Rahmen Ranzau/ zu einer des Heil. Röm. Reichs unmittelbahr gefrey-
ten Graffschafft der gestalten und also erhoben/ daß es zu ewigen Zeiten nach diesem
Ranzau genannt/ und nebst allen und jeden dazu gehörigen Regalien, Ober-Mittel-
und Nieder-Gerichten/ auch Obrigkeit und andern Pertinentien, vor eine dem Heil.
Röm. Reich unmittelbahr gehörige Graffschafft von jedermänniglichen erkannt und
erhalten werden solle/ gemeldter Graf Christian aber zu einem gewissen Matricular-
Contingent ad onera Imperii & Circuli sich anheischig gemacht/ eben von wegen
solch seiner neuerhobenen Graffschafft inter Status Imperii recipiret/ und Votum &
Sessio auf Reichs- und Crays-Tagen ihm desfalls gegeben worden/bishiehin von Gra-
fen zu Ranzau notorischer massen in die sechs und sunffsig und mehr Jahren bona fi-
de & ex ultissimo titulo geruhig/ und ohne jemandes Wider-Nede also besessen/ ge-
brauchet und genüset worden/ Er Kläger dennoch mit dem Anfang gegenwärtigen
Jahres/ wie er sich eben seiner Angelegenheiten halber auf dem Kieler Umschlag besun-

Den/gang wider Vermuthen/ vernehmen müssen/ daß solch seine Graffschafft/ Krafft
Lit. C. von Ey. Lbd. in Anspruch genommen/ und gegen Wiederempfang des Kaufs-
Prectii, an dero Fürstl. Haus Holstein selbige wiederum abtreten/ ihm/ angemuthet
werden wollen. Nachdem aber ein solches widerrechtliches Anmuten er gänztlichen
refusiret/ und vielmehr besser massen dargegen protestiret/ auch competentia quavis
reserviret/ so hätte von Ey. Lbd. Seiten man allendlichen sich so sehr verfallen/ daß/
wie er Kläger von seiner Residenz in der Graffschafft kaum abgereiset/ und nur allein
einen francken Haus-Boigt darauf hinterlassen/ so gleich folgenden Tages/ am 10
Aprilis, jetzt lauffenden Jahres/ laut Lit. D. dero Advocatus, von Gallern benah-
met/ sich auf den Hofgeschlichen / und durch Assistent gleich gefolgeter dero Holstein-
Gottorfischer Dragoner/ im Nahmen und von wegen Ey. Lbd. in Ober-Formund-
schafft Carl Friederichs/ Herkogen zu Schleswig-Holstein/ 2c. Lbd. die Possession
davon zu ergreifen sich unternommen/ so daß auch einige Gemächer dabey erbrochen/
von der Brücke/ Krafft Lit. E. das Schloß abgeschlagen / und nicht nur der
annoeh francke Haus-Boigt zu Extradirung der Schlüssel/ Profocolten und Re-
gisteren forciret/ sondern auch demnächst laut Lit. F. so gar seinem Hoff-Rath Stren-
ken der fernereite Eingang/ ja nur blossere Substitirung in der Graffschafft
Gewalthätig verwähret/ und nach vorher an denen Kirch-Thüren affigirten und
sub. Lit. G. beyliegenden Patenten am 14. April. so forten/ Krafft Lit. H. unter Fa-
veur der hineingezogenen Militis/ von denen Unterthanen die Huldigung expresse/ die-
jenige aber/ welche etwa von Hause immittelt reisen würden/ laut Lit. I. mit Hinweg-
nehmung alles des Jhrigen bedrohet. Nichts dahin gegen geachtet werden wollen/
daß so wol selbst von Unsern in dem Nieder-Sächsischen Crantz bevollmächt-
gen Abgesandten/ Grafen von Eckh/ bis auf unsere Kayserl. Decission damit anzu-
sehen/ laut Lit. K. per expressum verlangt/ als auch im Nahmen und von wegen
seiner/ des Klägers/ bestfeyerlichst dawider protestiret / wol aber die zu dem Ende
beydes von besagtem Grafen von Eckh/ als Ihme/ Klägern/ abgefertigte Notarien
so gleich mit Arrest belegen/ und nicht der geringste/ dem Sie/ wie Unser Kayserl-
cher Consens (als sonst/wohl/ um die Unterthanen von Ihren vorigen Ey-
den / so sie Ihm / Klägern / geleistet / desto eher abwendig zu machen/ hin
und wieder ausgebracht werden wollen /) hiesu gar nicht verhanden / durch
besagten Grafens von Eckh einhändige Hand hätten glauben machen kön-
nen / zu Ihnen gelassen. Wie nicht weniger vorgedachter Hoff-Rath Stren-
ke / um Ihm / die Unterthanen ihrer Eyd und Pflichten (womit sie Ihme/
Klagenden Grafen zu Rantzau / als ihrem Landes Herren verwandt / und
deren auf keine Weise erlassen /) nicht zu erinnern / alle Gelegenheit zu be-
nehmen/ sich im Hause zu halten / durch bewehrte Dragouner / Krafft ob-
angezogenener Verlage sub. Lit. L. gezwungen worden / da doch in denen all-
gemeinen Rechten / Reichs-Constitutionen und Instrumento Pacis heilsam-
lich versehen / daß niemand ihm selbst etwas zueignen / noch aussere seines
Possession de facto einen andern treiben / wol hingegen/ da ihme ein ander

ter in der Güte ein solches nicht zugestehet / vor allem sich bey dem Richter
mißverstand / und dessen Ausspruch abwarten solle / da aber nichts desto weniger
darwider gehandelt / und eigenmächtig etwas occupiret werde / eine gar be-
kante Regel : Quod Spoliatus ante omnia restituendus. Ew. Lbd. Seitens
man auch nicht nur selbst bereits vormahls eben dieses erkannt / und wie Er/
Kläger / um die Wiederabtretung seiner Graffschafft zu erst besprochen / dieser ex-
presse Hinzusatz / Krafft Lit. C. mit hinzugefüget worden / daß / da er zu jenem
nicht resolviren wollte / Sie zu mehrer Bezeugung des hierunter intendirenden
Glimpffs / dero Fürstlichen Hauses Befugnisse klagbar zu machen / und was die
Rechte alsdann in solchen Fällen mit sich brächten / zu erwarten sich genöthiget sehen
würden / sondern einem solchen zu folge sich auch zwar bey Unserm Kayserl. Reichs-
Hoff-Rath / den 23. Februarii bereits gemeldet / mit allem diesem jedennach nichts
weiter als ein blosses Communicetur. bis dato erhalten. Kayser FERDI-
NANDUS der Dritte / sodann / Krafft Lit. L. vor sich und dero Nachkommen /
die Grafen zu Rantzau / nebst ihren Land und Leuten / in besondern Schutz und
Schirm auf ewige Zeit aufgenommen / mit der angehängten Commination, daß
derjenige / wer darwider freventlich handeln würde / in die Pœn von 200. Marck löht-
igen Goldes ipso facto verfallen sey ; Aus diesem allen mithin Sonnen-klarlich zu
erkennen / da gegenwärtige / Gewaltthätige Turbationes, Occupationes, und vermeyn-
liche Possession-Nehmung mit keinem Schein Rechtens zu justificiren / an sich selbst
auch notorisch / und durch obige Instrumenta und Beylagen in continenti ü-
berführig probiret / solches alles dahero vor allen Dingen cassiret / aufgehoben / und
Er / Kläger / tanquam Spoliatus cum omni causa & interesse in vorigen Stand
und geruhige Possession seiner Graffschafft um so mehr so fort wieder eingesetzt wer-
den müsse / da ohne dem pendente lite nichts zu innoviren / wol aber viam / quam
quis semel elegit, ein jeder ihm auch weiter gefallen zu lassen / neben dem solche ei-
genhätige gewaltsahme proceduren / daß ein Reichs- Stand von einem Mächti-
gern also opprimiret / turbiret / ja gar deposcediret werden solle / res pessimi &
perniciosissimi exempli seyn / und üble Folgerungen im Heil. Römischen Reich
nach sich führen könnten / auch wann dieses also hingehen / mithin in der That das
Kauf- Recht introduciret werden solte / kein Mensch des Seinigen sicher seyn
dürffte / der Obrigkeit solcher gestalten / so jedoch zu Unserer höchsten Vilipendenz ge-
reichen würde / man gar nicht einmahl benöthiget / ja fals ihm nicht schleunige Hülf-
fe angedeyen solte / daß (welches jedoch und etwa noch weiter hin daraus entstehen-
de Unruhen derselbige vor andern gerne verhütet sehen möchte /) gar leichtlichen noch
andere Potencien wegen darunter der Situation halber verlorenden Interesse
sich darinn mischen / und dahero metus armorum, mithin auch summum &
præsentissimum periculum in mora vorhanden sey / im übrigen aber à præcepto
nothwendig angefangen / und Ihm äusserst Bedrängten bey Unserm Kayserl.
Reichs- Hoff-Rath auß schleunigste succurriret / und wegen alles hierunter gelittenen
Gewalts / auch empfundenen Schadens und angeuhrsachten Kosten / gehörige

Sa-

Satisfaction gegeben werden müsse/ Unsere Kayserliche Jurisdiction auch propter
utriusque partis immedietatem & litis pendentiam allerdingis fundiret/ nebst die-
sem aber auch hergebracht sey/ das/ wann ein Status Imperii in pristinum statum
zu restituiren/ Unsere Kayserliche Resolution brevissima manu ad effectum
zu bringen/ einem oder mehren von denen im Craß sich befindlichen Ständen
Commissio so dann aufgetragen zu werden pflege/ mit gehorsamster Bitte/ Wir
verorzgen Ihn/ Klägern/ hierunter Unsere nachdrückliche Kayserliche Hülfte
Rechtens mitzuthailen gnädigt geruhen wolten/ massen auch erlanget/ das heute da-
to, nebst anderweiter Kayserlicher Verordnung/ auch dieses Unser Kayserliches
Mandatum de Spoliato in pristinum statum restituendo sine clausula,
nach reiffer der Sachen Erwegung zu recht erkannt worden. Gebieten dem-
nach Ew. Ebn. von Römif. Kayserl. Macht/ und bey Pœn 50. Marck löthigen
Goldes/ halb in Unser Kayserl. Kammer/ und den andern halben Theil Klä-
gern unmachlässlich zu bezahlen/ hiemit ernstlich/ und wollen/ das Sie alsobald/
nach Insinuir- und Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Geboths/ Ihn/
Klägern/ in die vorige ruhige Possession seiner unmittelsbahren Reichs- Graff-
schafft Ranzau/ daraus Sie Ihn eigenmächtiger und thätlicher Weise entse-
zet/ wieder einstellen und restituiren/ wegen des Ihn zugefügten Gewalts/
Schaden und Unkosten gebührenden Abtrag verschaffen/ mithin alles wiederum
in den Stand/ wie es vor bewührter Entsetzung gewesen/ richten/ dem allen also
und zuwider nicht thun/ hierinn auch nicht säumig oder ungehorsam seyn/ als lieb
Ihnen ist/ obbestimmte Pœn, und Unser Kayserliche Ungnade zu vermeiden/ das
meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden auch Ew. Ebn. von obberührter Kayserl. Macht/ auch
Gerichts- und Rechts- wegen hiemit/ und wollen/ das innerhalb denen nechsten
zwey Monaten/ von Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen
Mandats, so Wir Euch vor dem ersten/ andern/ dritten/ letzten/ und endlichen Ge-
richts-Tag setzen und benennen/ peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag
seyn würde/ dem nächsten Gerichts-Tag hernach selbst/ oder durch Ihren gevoll-
mächtigten Anwald/ an Unserm Kayserl. Hoff/ welcher Orten derselbe dann seyrt
wied/ erscheinen/ glaubwürdige Anzeig und Beweis zu thun/ das diesem Unserm
Kayserlichen Geboth/ alles seines Inhalts/ gehbrlich nachgelebet worden sey/ wo
nicht/ alsdann zu sehen und zu hören/ das sie wegen ihres Ungehorsams in vorge-
dachte Pœn der 50. Marck löthigen Goldes gefallen seyn/ mit Urtheil und Recht zu
sprechen/ zu erkennen und zu erklären/ oder aber erheblich beständige Ursachen/
da Sie einige hätten/ warum solche Erklärung nicht geschehen solle/ in
Rechten fürzubringen/ und endlichen Endscheids und Erkenntniß darüber zu ge-
warten.

Wann Ew. Ebd. nun kommen und erscheinen/ alsdann also oder nicht/ so wird
nichts

nichts desto weniger auf des Klägers ferners gehorsams Anruffen und Erfodern / mit angebeuteter Erkännniß/ Erklärung/ und andern hierinnen weiter in Rechten gehandelt werden/ wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret/darnach wissen Erw. Dn. sich zu richten. Wien den 4. Junii, 1706.

Lit. E.

Kaiserliches Patent an die Unterthanen.

Wir Joseph/ von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhemb/ Dalmatien/ Croatien und Eclavonien &c. König &c.

Fügen N. N. allen und jeden Unterthanen und Eingefessenen der ohnmittelbaren Reichs-Graffschafft Rankau hiemit zu wissen / daß uns glaubwürdig vorgebracht worden/ was massen die (Tit.) Hedwig Sophia/ verwittibte Herkoginn/ sodann Christian August/ Herkog zu Hollstein-Gottorff/ &c. in Vormundschafftis Nahmen des (Tit.) Carl Friederichs / Herkog zu Hollstein-Gottorff &c. durch den Advocatum von Gallern / mit Zuziehung Ihrer Militis/ die Possession des Amts Barmstede / welches weiland Christian/ Graf zu Rankow/ in Anno 1649. von dem auch weiland Friederichen/ Herkogen zu Hollstein / mit Consens aller dero Agnaten, durch einen ohnwiderrufflichen Kauff-Contract, mit aller Superiorität/ Obrigkeit und Regalien, auf Sich und Seine Nachkommen gebracht/ dasselbe auch unser in Gott ruhender Groß-Vater / weiland Käyser FERDINANDUS der Dritte/ Glorwürdigsten Andenckens / in eine ohnmittelbare Reichs-Graffschafft unter dem Nahmen Rankau erhöhet / eigenmächtiger Weise ergriffen / Euren Landes-Herrn/ Christian Detleff / Grafen zu Rankau / derselben Gewalt-thätig entsetzet / und unter andern auch von Euch die Huldigung eingenommen / und ihr solche würcklich abgelegt und præstiret hättet.

Wann Wir nun Ihrer Ebd. unterm heutigigen dato durch Unser an sie erlassenes Käyserliches Mandatum ernstlich anbefohlen / daß Sie Ihn / aus der ruhigen Possession seiner Graffschafft entsetzten Grafen/ ohne Verzug/ vollkommenlich restituiren sollen/ annebenst aber auch Eure an sie gethane Huldigung für ohnrechtmäßig befunden worden ;

Als thun Wir Euch nicht nur die Vergeß- und Beseitigung Euer vorigen Verssichung/ nnd anderwärts von Euch erfolgter Submission hiemit schaff und ernstlich verbieten/ und Euch an Eure dem Grafen zu Rankau vorhin schon geleistete

H

Pflic

Pflichten wiederum anweisen/ sondern auch Euch/ und zwar einem jeden insonderheit/
bey Verminderung Unserer Käyserlichen Ungnade / und bey Poen 5. Marcß löthigen
Goldes / auch befundenen Dingen nach / deren Vergrößerung in Krafft dieses alles
Ernstes anbefehlen/ daß Ihr Jhn/ Grafen/ für Euren rechtmässigen Erb- und Landes-
Herrn erkennet und haltet/ demselben allen schuldigen Gehorsam leistet / und sonst all
dasjenige handelt und thut/ was getreuen Unterthanen zu thun obliegt und gebühret;
Massen Wir die von Euch neuerlich an das Fürstliche Haus Hollstein = Gottorff zc.
geleistete Pflichten/ als an sich selbst null / nichtig und widerrechtlich / hiemit cassi-
ren/ abthun und aufheben / darnach ihr Euch zu achten / und für Schaden zu
hüten wissen werdet. Das meynen Wir ernstlich. Wien/ den 4ten Junii
1706.

Lit. F.

COPIA Fürstl. Hollstein = Gottorffischen STA-
TUTI PRIMOGENITURÆ,

Mit

Der Käyserl. CONFIRMATION.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph/ Erbe zu
Norwegen/ Herzog zu Schleswig/ Hollstein/ Stormarn und
der Dithmarschen zc.

Wir kund und bekennen hiemit/ für Uns/ Unsere Erben und jedermänniglich zc.
daß Wir Unserer lieben Posterität höchste Nothdurfft zu seyn erachtet/ nach dem
Exempel der Uns am nechsten benachbarten Fürstl. Häuser/ auf die Mittel zugedencken/
wodurch höchst- schädliche und zu Zerrüttung Unsers Fürstl. Stamm- Lehns gereichen-
de Rechtfertigungen/ unter Unseren Nachkommen / gänzlich verhütet/ und Unser jeko
einhabender Antheil des Fürstenthums Hollstein nebst denen incorporirten Landen/
und was demselben inskünfftig ferner accresciren könnte/ unzertheilet beyssammen ge-
halten werden möge;

Hierum disponiren/ setzen/ ordnen und wollen Wir / thun auch solches hiermit
und in Krafft dieses/ aus sonderbahren/ rechtmässigen und hochbeweglichen Ursachen/ wie
solches am kräftigsten immer geschehen soll/ kan oder mag/ daß nemlich/ unter Unseren
Erben und Lehns- Folgern/ bey der Succession Unserer einhabender Fürstenthüme
und Lande/ es sey Lehn oder Erbe/ wie es Nahmen haben mag/ und wo dieselbe belegen
seynd/ nichts überall ausbeschieden/ das Jus Primogenituræ, von Erben zu Erben/
statt haben solle/ dergestalt und also/ daß nach unserm tödtlichen Abgang/ welcher in der
Hand des Herren stehet / Unser jeko einhabender Antheil an den Fürstenthümen
Schles

Schleswig-Hollstein/ samt denselben incorporirten Landen/ und was denselben bey Unserer Lebzeit/ oder sonst in künfftige/ unter was Titul und Nahmen es geschehen mag/ zu wachsen oder angeleibet werden könnte / ohne einige Theilung oder Zerrennung folgen und gebühren solle Unserm erstgebohrnen Sohne/ der eines Lehens fähig/ und der Regierung Land und Leute vor seyn mag; Und nach Ableiben desselben abermahls dem Erstgebohrnen / und also immerfort von Erben zu Erben / oder da sich zutrüge/ daß dieselbe erste Linie an männlichen Lehns-Erben gänzlich verfelet alsdann Unserm ander-gebohrnen Sohn/ ob er noch im Leben wäre / oder da er tödlich abgangen/ gleicher-gestalt dessen Erst-gebohrner / und da auch dieselbe absteigende Linie aufhörete / solche Nachfolge alsofort auf den Dritten und Nachgebohrnen / und derselben absteigenden Linien Männliche erste Gebührt / immer und ewiglich zu verbleiben.

Dagegen aber soll derselbe Erst-gebohrne Regierender Herr nicht Macht haben / zum Nachtheil und Schmälerung seiner Successoren und Nachfolger / seine alt-väterliche Lehn-Güter zu verkauffen / oder in andere Wege zu alieniren / sondern so viel möglich dieselbe zu mehren / beflissen seyn zc. zc. Wann auch einer oder mehr/ von den andern Gebrüdern / hernacher zu Fürstl. Dignitäten/ worvon jährlich 6000. Reichsthaler gewisser Einkünfte zugewiesen/ befördert werden könnten/ soll alsdann das verordnete Geld Deputat, dem also abgefundenen Bruder/ ferner nicht gereicht / sondern alle Wege dahin gesehen werden/ daß der regierende Herr/ so viel möglich / mit übermäßigen Abgiffen verschont und das Land unbeschwert bleiben möge.

Und weil nun solche unsere väterliche Disposition und Verordnung / zu Conservierung und Erhaltung unserer Fürstl. Familie, auch Vorkommung und Verhütung unzeitiger Disputationen, Rechtfertigungen und unbrüderlichen Widerswillens/ fürnemlich angesehen und gemeynet ist; So wollen wir unseren Kindern/ Erben und Nachfolgern / samt und sonders / aus väterlicher Macht / bey Vermeydung Gottes des Allmächtigen zeitlicher und ewiger Straffe / auch Verlehrung kindlicher Gerechtigkeit / ernstlich eingebunden und auferleget haben/ daß dieser unserer väterlichen Disposition inter Liberos richtig und vollkömlich nachgegangen / und hiergegen nicht gehandelt werde / in keinerlei Weise.

Dawider auch keine Exceptio legitimæ, falcidiæ, Trebellianicæ, supplementi statutorum, consuetudinum, oder wie man die sonst nennen könnte/ statt finden/ sondern diese unsere Verordnung/ als welche denen gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten/ und dem üblichen Gebrauch aller Chur- und Fürstlichen Häuser/

allerdings gemäß/ immerdar und zu ewigen Zeiten/ steiff/ fest und unverbrüchlich ge-
halten werden soll. Unehkündlich und zu steter fester Haltung haben Wir diese un-
sere Verordnung mit unserm Fürstlichen Secret besiegelt und eigenen Händen
unterschrieben. Gegeben auf unserm Schloß Gottorff/ den 9. Januar. 1608ten
Jahrs.

(L.S.)

Johann Adolff/

Herzog zu Schleswig-Hollstein.

Kaysersl. CONFIRMATION.

Wir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden/ Er-
wählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/
in Germanien/ zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien und
Sclavonien etc. König/ etc.

Werkennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Reich/
öffentlich/ mit diesem Brief/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns der
Hochgebohrne Johann Adolff/ Herzog zu Hollstein/ Unser lieber Oheim und Fürst/
in Unterthänigkeit zu erkennen geben und fürbringen lassen: Wiewol mit etlichen
glaubwürdigen/ uhrhalten/ mehr dann von anderthalb hundert Jahren/ von Sr. L.
Vorfahren/ der Hollsteinischen Ritter- und Landschaft gegebenen Privilegien zu
bescheinigen/ daß die Lande ewig unzertheilt beyammen bleiben sollen/ daß jedoch von
Sr. Ebd. Vorfahren anfänglich zwar/ aus besondern hochwichtigen Ursachen und
Bewegnissen/ das Fürstenthum Hollstein mit den incorporirten Landen/ in zwey
Linien/ nemlich die Segebergische und Gottorffische Regierung vertheilt worden/
welches aber von den folgenden Herzogen zu Hollstein in consequentiam gezogen/
und unter den Gebrüdern je weils Land und Leute hochschädliche Divisiones und
Abtheilungen begehrt werden wollen: Aus welcher Sequell/ und da dergleichen Sub-
divisiones ferner erfolgen solten/ nicht anders/ als der endliche Untergang des Für-
stenthums Hollstein/ Stamm/ Titul und Namens zu besorgen. Nachdem aber
Seine Liebden nunmehr/ durch sondere Schickung des Allmächtigen/ mit dero
freundlich- geliebten Brüdern/ dem Hochgebohrnen/ Johann Friedrichen/ Herzogen
zu Hollstein etc. unserm lieben Oheim und Fürsten/ wegen der zwischen beyden Ihren
Ebd. der Land- Theilung halber fürgewesenen Irrungen gänzlich verglichen; Als er-
fordere Sr. Ebd. und dero Posterität höchste Nothdurfft/ daß dieselbe nach Exempel
Ihrer Vorfahren/ dann auch anderer benachbarhten Fürstl. Häuser/ auf solche
Mittel und Wege bedacht sey/ dadurch die hochschädliche Divisiones ihres anjeko
einhabenden Antheils des Fürstenthums Hollstein/ und was demselben etwa ins-
künfftige wiederum acerelschren möchte/ verhütet/ und also Sr. Ebd. Fürstl. Holl-
steinig

steinischer Stamm/ vermittelst Göttlicher Gnade / dem Heiligen Römischen Reiche zur Zier/ dero Nachkommen aber Gedeihen und Wohlfahrt erhalten werden können/ und uns demnach gehorsamlich angeruffen und gebeten / dieweil Wir ohne das geneigt / unserer und des Heiligen Reichs. Stände/ Nutz und Frommen zu befördern/ auch dieselbe in ihrem wohlhergebrachten Stand und Wesen zu conserviren und zu erhalten/ dazu Unserer Hochgeehrten Vorfahren am Reich/ Römischen Kaysern und Königen promulgirte Constitution und Sakungen/ de prohibitis feudorum alienationibus & invasionibus, zu denen/ bey vielen Fürstlichen und Gräfflichen Häusern im Heiligen Reich/ eine Zeithero eingeführten Primogenituren oder Erstgeburts. Gerechtigkeiten/ gleichsam Anlaß geben/ daß Wir/ als regierender Römischer Kayser/ von sondern Gnaden wegen/ Sr. Lbd. und dero Posterität zu Wohlstand des Fürstlichen Stammens zu Hollstein/ und zu gemeinem Besten / Ruhe und Frieden/ deren dabey interessirten gehorsamen Unterthanen/ das Jus Primogeniturae und Erstgeburts. Gerechtigkeit über Sr. Lbd. inhabenden Antheil des Fürstenthums Hollstein/ dessen incorporirten Landen/ und was demselben inskünftig mehr zuwachsen könnte/ zu confirmiren und zu bestärken gnädigst geruheten ; Das haben Wir angesehen/ solche Sr. Lbd. demüthige ziemliche Bitte / dazu die willige/ getreue/nützliche Dienste/ so weiland Sr. Lbd. Vorfahren und sie selbst / unsern Vorfahren/ Römischen Kaysern und Königen/ auch uns und dem Heil. Reiche / in viele Wege/ erwiesen / und hinführo samt dero Nachkommen und Erben / uns und dem Heiligen Reiche nicht weniger zu thun erböthig ist / auch wol thun mag und soll/ und darum/ mit wohlbedachtem Muht/ gutem Rath und rechten Wissen/ aus Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit/ Sr. Lbd. und dero nachkommenden männlichen Leibs. Lehns. Erben/ samt derselben Erben / und endlich allen denen / so auf Maasse/ wie hernach vermeldet/ zu dem Vor- oder Erbgang der Erstgeburts Gerechtigkeit/ die nächsten seyn/ und Antwärtung haben werden / solche hievor angezogene und für diesem / bey dem Hause und Stamm Hollstein gebräuchlich gewesene Primogenitur, oder Gewohnheit Successionis gnädiglich confirmiret / und bestättiget. Confirmiren/ bestätigen dieselbe auch hiemit/ und in Krafft dieses Briefes / wissenlich in bester Form und Maasse / solches von Rechts und Billigkeit wegen / geschehen soll und mag/ und wollen/ daß nach tödtlichem Abgang/ obgemeldtes Herzog Johann Wolffs Lbd. dero Antheil des Fürstenthums Hollstein/ samt desselben incorporirten Landen/ und was demselben bey Sr. Lbd. Lebzeit/ oder sonst inskünftige/ un erwas Titel und Nahmen es geschehen könnte/ zuwachsen oder angeleibet werden möchte/ ohne einige Theilung folgen lind gebühren solle/ Sr. Lbd. erstgebohrnen Sohn / der eines Lebens fähig/ und der Regierung Land und Leute/ vorseyn mag/ und nach Ableiben desselben abermahl dem Erstgebohrnen / und also immerfort von Erben oder zu Erben/ oder da sich zutrüge/ daß dieselbe erste Linien / an männlicher Lebens. Erben gänzlich verfele/ alsdann Sr. Herzog Johann Wolffs Lbd. ander-gebohrnen Sohne/

ob der noch im Leben wäre/ oder/ da er tödtlich abgangen/ gleicher gestalt seinem Erst-
 gebohrnen/ und da auch desselben absteigende Linie aufhöret/ solche Nachfolge also
 auf den dritten/ vierten und nachgebohrnen/ und derselben absteigende Linien/ männ-
 licher/ ehelicher Geburt/ immer und ewiglich / dahin zu verstehen / daß zwischen be-
 meldten Herzogen zu Hollstein dieser Linie/ männlichen Stammes / zu ewigen unauf-
 hörlichem Rechte/ die Succession Sr. Herzog Johann Adolffs Liebden Antheils
 am Fürstenthum Hollstein/ dessen incorporirten Landen / und was demselben ins-
 künftige accresciren möchte/nach Ordnung und Erbgangs- Recht der Erstigkeit/
 und Primogenitur vererbet/ die Unterthanen in Land und Städten auch demsel-
 ben Primogenito und erstgebohrnen Mann-Erben allein gehuldiget seyn sollen ;
Dagegen aber soll derselbe Erstgebohrne Regierende Herr / nicht
Macht haben / zum Nachtheil und Schmälerung Seiner
Successoren und Nachfolger / Seine dergestalt ererbte Güter zu
verkauffen oder in andere Wege zu alieniren / sondern als viel
möglich / dieselbe zu vermehren und zu bessern beflissen / dazu ver-
pflichtet seyn / den andern seinen Gebrüdern / wann sie zu ihren mün-
digen Jahren gekommen / und sonst nicht zu andern Fürstlichen Dignitäten /
worvon sie ihren Unterhalt haben möchten / befördert werden können / ein gewis-
ses Geld- Deputat, welches sich zum höchsten / auf sechstausend Reichs- Thaler /
jährliches Einkommens / zu erstrecken / ordentlich und richtig zu liefern / desgleichen
seine Schwestern und weibliche Erben / wie bey dem Fürstenthum Hollstein herge-
bracht / mit nothwendiger Alimentation und Fürstlicher Aussteuer zu versehen / dar-
an auch die andere / dritt- und nachgebohrne Brüder / sowol derselben Schwester
und weiblich- Erben / gänzlich begnüget seyn / und desfalls an allen Väter- Mutter-
und Brüderlichen verlassenen Lehen und Erb- Gütern / wie die Nahmen ha-
ben mögen / gegen den Primogenitum und dessen Erben keine fernere Forderung /
An- und Zusprüche / weder in supplementum legitimæ, oder in andere Wege /
haben / sondern mit ihrem Deputat und Abfindung gänzlich begnüget seyn sollen ;
Da aber der Gebrüdere und Schwestern / zu einer Zeit / so viel im Leben seyn würden /
daß der regierende Herr / einem jeden der Gebrüder / die 6000. Reichs- Thaler
jährlichen Einkünfte füglich nicht reichen könnte / so sol die Summa des jährlichen
Deputats zur Billigkeit / wie es das Land ertragen kan / nach Gutachten der
nächsten verwandten Herren und Freunde gemäßiget werden ; Und
wann auch einer oder mehr / von den andern Gebrüdern / hernach
zu Fürstlichen Dignitäten / worvon jährliches 5000. Reichs-
Thaler gewisser Einkünfte zu genießen / befördert werden könnten /
soll alsdann das verordnete Geld- Deputat, dem also abgefundenen
Bruder / ferner nicht gereicht / sondern allerwege
 da=

dahin gesehen werden / daß der regierende Herr / so viel möglich / mit übermäßigen Abgiffen verschonet / und das Land unbeschwert bleiben möge.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Boigten / Hauptleuten / Ritz-Dohmen / Voigten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Land-Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Råhten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern / unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / wes Würden / Standes oder Wesens die seyn / von Römischer Kayserslicher Macht / ernstlich / und wollen / daß sie ob und mehr gemeldten Herzogen Johan Adolffen / und desselben erstgebohren männlichen Leibs-Lehns-Erben und Nachfolgere bey dieser Kayserslichen Begnadigung / Verschung und Bestätigung der Primogenitur und Erst-Geburths-Gerechtheit / in allem derselben obausgeführten Inhalt und Begriff / ewiglich bleiben / sie deren gånzlich erfreuen / gebrauchen und genieffen lassen / und daran mit nichten hindern / irren / noch beschweren / noch solches jemand anders zu thun gestatten / nachsehen oder verhoffen seyn / heimlich noch öffentlich / in keinerley Weise / als lieb einem jeden sey / unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe / und darzu eine Pön / nemlich siebenzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden / daß ein jeder / so offit ex freventlich hierwider thåte / uns halb in unser Kaysersliche Cammer / und den andern halben Theil / dem beschwerten und beleidigtem Primogenito / oder derselben Erben unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn solle. Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt / mit unserm anhangenden Kayserl. Insigel / der geben ist auf unserm Königl. Schloß zu Prag / den 28sten Tag des Monaths Febr. nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth / Sechszehenhundert und im Achten / unserer Reiche / des Römischen im Drey und Dreyßigsten / des Hungarischen im Sechs und Dreyßigsten / und des Böheimischen auch im Drey und Dreyßigsten Jahre etc.

Lit. G.

Extract Kaysersl. Diplomatis, von Erhöhung der
Graffschafft Holstein zu einem Herzogthum.

FRIDERICUS divinâ favente Cle-
mentiâ, Romanorum Imperator semper Au-
gustus, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ Rex, &c.

Ad

AD perpetuam rei memoriam : Cum Imperii sacri de-
cus, populique Romani cultus, in honoris, dignitatisque largitio-
ne plurimum consistant, tunc maxime augere, ornareque existima-
mus, ubi eos liberalitatis munere prosequimur, quos summa probitatis stu-
dia nostra clementia dignos reddiderunt; Eoque augustum solum amplio-
ri Corona reluceat, quo Imperatoria Majestas, munus Serenitatis diffun-
dens, uberiori splendore refulget; Summa itaque Romani Imperii, autho-
re Deo, feliciter gubernantes, idque semper honoribus & dignitatibus ampli-
ficare & decorare satagentes, matura deliberatione, prævio accedente ad
hoc Electorum, aliorumque Principum, Comitum, Baronum & procerum
nostrorum consilio, motu proprio, ex certa scientia, & de plenitudine Cæsæ-
ræ potestatis nostræ, titulos Comitatum videlicet Holsatiæ & Stormariæ,
extinximus, cassavimus, eorumque comitatum terras & dominia univimus,
eisque districtum Dithmarsia incorporavimus, hujusmodique terras, distri-
ctus & dominia unita & incorporata in Ducatum ereximus, extulimus &
constituimus: Conferentes eidem omnia & singula Ducalia ac principa-
tum jura, honores, prærogativas, eminentias, ac imponentes eidem titu-
lum Ducalem de Holsatia; Volentes ac mandantes in antea hujusmodi ti-
tulo ab omnibus appellari; Considerantes denique Illustrissimi Principis
CHRISTIERNI Daniæ Regis, fratris nostri charissimi excelsa merita, ac in
nos, sacrumque Romanum Imperium officia, affectumque optimum, de-
liberatione, motu, scientia & potestate prædictis; Eidem fratri nostro tan-
quam Duci Holsatiæ, Ducatum de Holstein sic erectum & constitutum in
feudum dedimus, concessimus, charitatemque luam, recepto prius ab eo,
tanquam à Duce Holsatiæ, corporali fidelitatis & obedientiæ solito juramen-
to, solemniter investivimus, damusque, concedimus & investimus per præ-
sentes; ita ut in antea Charitas sua, ejusque in hujusmodi Ducatu legitimi
successores eundem Ducatum, ita erectum, tenere, & cum omnibus Du-
calibus ac principatum dignitatibus, juribus, honoribus, titulis, eminentiis,
utilitatibus & prærogativis possidere, Et præsertim jure auream, argen-
teamque monetam fabricandi, venationes banniendi, gabellas & telonia so-
luta sublevandi, & salvos conductus & securitates præstandi, uti, frui & gaudere
possint & valeant, sine contradictione, molestatione aut renitentia cujuscun-
que; *Teneanturque præfatus frater noster, tanquam Dux Holsatiæ, ejusque
in dicto Ducatu pro tempore successores, hujusmodi Ducatum à sacro Ro-
mano Imperio in feudum recognoscere, eo videlicet modo, quo hæcenus di-
cti Comitatus recogniti & comitatum possessores investiti fuerunt.* Hoc
nostro perpetuo edito statuentes, possessores Ducatus præfati, ut supra in-
ve

vestitos, perpetuis futuris temporibus Duces fore, eos Duces per omnia ha-
beri & reputari. Omnibus denique & singulis Principibus, tam Ecclesia-
sticis, quam secularibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Communi-
tatis, communitarumque Rectoribus, aliisque sacri Imperii subditis, fi-
delibus, dilectis, districtè præcipiendo mandantes, ut eisdem ducalis di-
gnitatis, honoris & reverentiæ debita & maxime in ascribendis titulis ac
aliis prærogativis & eminentiis, exhibeant & impendant: Nulli ergo omni-
no homini liceat hanc nostræ cassationis, unionis, incorporationis, ere-
ctionis, infeudationis, statuti & præcepti paginam quovis quæsito colore
infringere, aut ausu temerario contraire. Si quis verò pudoris ignarus su-
pradictis, aut alteri ipsorum, reniti aut contravenire præsumserit, indigna-
tionis nostræ pœnam gravissimam & præterea mille marcarum auri puri,
dispositionibus nostris supra dictis nihilominus ratis manentibus, toties quo-
ties, se noverit eo ipso incurrisse: Cujus pœnæ dimidiam ærario nostro,
aliam vero dimidiam parti læsæ statuimus applicandam. Signum Serenissi-
mi ac Invictissimi Principis ac Domini, Domini FRIDERICI Tertii, Ro-
manorum Imperatoris, semper Augusti, Hungariæ, Dalmaciæ, Croatiæ &c.
Regis, ac Austriæ, Styriæ, Carinthiæ & Carniolæ Ducis, &c. Dat. in Civita-
te nostra Rotemburg super Tauber, die Lunæ, Quartadecima mensis Fe-
bruarii, Anno Domini Millesimo, Quadringentesimo, Septuagesimo Quar-
to, Regnorum nostrorum Romani, tricesimo quarto, Imperii, vicesimo se-
cundo, Hungariæ vero, decimo Quinto.

Lit. H

**Vertrag zwischen den Grafen zu Holstein/
Rensburgischer Linie / und ihren Vettern / den Grafen
zu Holstein / Schauenburgischer oder Pinnenbergi-
scher Linie / de anno 1390.**

Myn Claus van Gades Gnaden / Greve tho Holsteen/
tho Stormarn unde tho Schowenborg ; Unde wy Serdt /
van dersulven Gnade / Hertog tho Schleswick ; Unde wy Greve
Albert / unde Juncker Hinrich / Greven tho Holsteen / tho Stormarn
unde tho Schowenborg / Greven Hinricks Söhne / deme Godt gnade /
uppe deene Syde.

Unde wy Otto / van Gades Gnaden / Greve tho Holsteen / tho
Stormarn / unde tho Schowenborg ; Unde wie Berndt van
Schowenborg / Prævest tho Hamburg ; Juncker Mess und Juncker
J
Wil.

Wilhelm/ Breven Ottens Söhne/ vorbenöht/ up de ander Syde;
Bekennen alle vör allen Lüeden/ de düssen Bref sehen edder hören lesen/ dat
zwischen Uns fründtlicken gedeginget is thom Rile/ na Gades Vort/
drüttein hundert Jahr/ und darna in dem negentigsten Jahre/ des Sonntages/
als man singet: *Misericord. Domin.* um allerley Schelinge unde Stücke/ de un-
der Uns hebbet gewesen/ bet an düsse Tydt/ in düsser Wyse/ als hierna schre-
ven steidt.

Tho dem ersten/ dat wy Greve Otto/ Pravest Berndt/ Juncker Aleff/
Juncker Wilhelm/ unde unse rechte Erven/ schölln beholden erfflicken/ wat wy
gehadt hebben/ alldüs lang in unse Wehren/ in die Stadt Hamborg / unde in
dem Lande tho Holstein und tho Stormarn/ und dartho all de Werdere / de
an de Elve liggen/ de wy alldüs lang gehadt hebben in unse Wehren; Hier-
in haben/ so geve wy Greve Claus vorbenöht/ unsen leuen Beddern/ Gre-
ve Otten und Pravest Berend/ vorbenöht/ unde ehren rechten Erven/ dorch
Loven witten/ des se uns gelavet hebben/ und dörch vedderlicke Leve willen/
acht dusendt Lübsche Marck Penninge/ als de Bref uthwieset / den wy unde
unse Bedder Hertog Berdt vorbenöht darup gegeben hebben. Vortmehr
geve wy enen unsen Hoff tho Hamborg/ de da ligt gegen dem Kerckhave
Sintte Jacobi/ de unsen Bedder Greve Aleff seelig Dechnisse gehöret hat;
Vortmehr so geve wy enen dat Land den Billenwerder/ unde alle de Werderes/
de dartho hören/ als de belegen syn tho ehren Scheden/ mit allem Rechte/ mit
Lehnen/ beyde Geistlick und Weldtlick / unde düsse vorbenöhtde Hoff und
Land schölln unse vorbenöhtde Beddern/ um dat sülvige lösen / dar se vör
uhtstahn/ wenn se edder ehre Erven willen; Unde dartho so geve wy ehnen al-
le de Gerechtigheit/ de unse Bedder Greve Aleff/ vörben. hadde in den Te-
genden tho dem Oßenwerder/ dar de van Medingen anfordern. Vortmehr/
so geve wy ehnen up den Dодt unser Beddercken Frouen Annen/ de Breven
Aleffs Froue was/ dat nieu Land unde de nieu Stadt/ de in demselven Lande
ligt by de Elve.

Düsse vorbenöhtde Lande und Stadt schölln se antasten und besitten
na Dode unser Beddercken vörben. tho ewigen Tyden/ mit allen Rechte/ mit
allen Thobehöringen / unde Lehnen/ Geistlick und Weldtlick; Vortmehr so
dohn wy vörben. Herren alle uns und unse Erven fründtlicken thosamen / also
dat wy Greve Claus/ Hertog Berdt/ Greve Albert/ Juncker Hinrick vör-
ben. schölln unde willen unsen vorbenöhtden Beddern ehre Lande und
Schlödt.

Schlötte/ de se hebben up düsse Syde der Elbe/ in unse Fede nehmen unde
verdädigen/ tolick unsen egen Landen und Schlötten/ in guden Treuwen/ ock
schölln düsse vorbenöhmde Lande und Schlötte unsen Erven apen staen unde
berede wesen/ tho allen unsen Räden/ lücke unsen egenen Lande unde Schlötte.
Und des gelick schölln unse Land und Schlötte ehnen wedder wesen/ in der sul-
ven Mate; Behre et/ dat wy/ Greve Claus/ Hartog Berdt/ Greve Al-
bert/ Juncker Hinrick/ vorbenöhm/ edder unse Erven verstorven/ ane rechte
Erven/ dat Manns-Erven wehren/ dat Godt verhöde/ so schölln alle unse
Herrschoppen/ unde wat wy nahlaten/ van allen unsen Gude/ vallen an unse
vorbenöhmde leve Beddern/ unde ehre Erven/ dat Manns-Erven sünd/ unde
desglick schall Greven Otten/ Prawest Berendt/ Juncker Aless/ Juncker
Wilhelms/ unse vorben. Beddern und ehrer rechten Erven Herrschop/ und
alles ehr Soht/ dat se nahlaten/ wenn se sterren ane rechte Erven/ dat Man-
nes-Erven sijn; Behre ock/ dat unser vorben. Herren enich/ edder unse Er-
ven verstorven/ unde Erven nahlate/ dat Frouens Nahmen wehren/ de unbe-
raden wehren/welcke Herz denn dat Erbe antasten wolde/ de schal de Frouen edder
Junckfrouen ehrlicken beraden/ und tho ehren Genögen uthgeren van des
Herren Sohde/ dat he nahlaten hadde; Behre et ock/ dat unser vorben.
Herren enich/ van den Keiser/ edder van einigen anderen Fürsten edder Her-
ren/ enich Lehn-Soht entfinge/ dat schall he tho unser aller samende Hand
entfangen/ also dat et uns andern Herren vorben. tho keenem Schaden káme/
in den vorschrevenen Anwachungen/ de unser jeglick an den andern hefft/
wente alle unse Soht schall blyven in eener samenden Hand und Lehnischer
Behre/ tho ewigen Tyden: Ock en schall unser neen neene Schlötte edder
Lande jemanden anders erflicken verköpen/ edder dem andern entföhren/ unde
ock neen Lehn-Soht jemand vergeben/ he en dāde dat mit der anderen Wil-
ien und Willbordt; Behre ock/ dat eenich Stadt edder Schlot in unser eni-
ges Landt sict mit Unrechte opsettete jegen syne Herren/ des schölln wy alle
een blyven/ dat tho kehren/ also lange/ bet wy dat tho rechte wedderbracht
hebben. Ock schall unser jegelick des andern mächtig wesen tho Fründschop
unde tho Rechte/ in allen Sacken; Hiermede schölln wy vorbenöhmte Her-
ren und unse Erven vereinet wesen unde blyven/ um alle Erbe unde um alle
Soht/ unde schölln so eens blyven mit Rade unde mit Dade/ als troue
Beddern/ mit gangen Treuen tho ewigen Tyden. Unde düsse Breff de schall
sijn de Breff/ dar wy Greve Otto und Prawest Berendt vorben. inne verlaten

hebben/ uns des Anfalls de uns angefallen was von Dode Greven Aleffs / un-
fers Beddern vörben. 2c.

Unde düsse Breff is gegeben in dem Jahre / in dem Dage / unde in
der Stede/ als vorgeschreven is / und tho mehrer Dhrkunde / so hebbe wy
Greve Claus/ Hertog Gerdt / Greve Otto / und Prawest Berndt vörben.
vor uns unde vor unse Erven unse Insegele/ mit willen hengen laten vor düssen
Breff.

L. I.

EXTRACT

Gräfflichen Schauenburgischen Verzicht-
Brieffs auf die Graffschafft Holstein/ vom
Tage Michael 1460.

W Otto van Gades Genaden / Greve tho Holsten und tho
Schaumburg/ dohu wittlyck/ bekennen und bebhügen apenbar vor all
den Jenen/ de düssen Breff sehen / hören offte lesen / dat wy mit beraden
Synnen/wolbedachtem Mode unde guden fryen Willen ; So nu de hochge-
bohrne Först / Herr Aleff Hertoch tho Schleswig / Greve tho Holsten und
Stormarn/ Unse leve Bedder/ deme Gdt Genade / nah der Schickung Ga-
des van Dodes wegen affgegaen ys/ und wie in Scheling und Zwidracht weh-
ren und gekamen syn/ mit dem Irreluchtigsten Hochgebornen Försten und He-
ren/ Heren Christiern tho Dennemarck/ Schweden und Norwegen/ der Wen-
den und Gothen Koning / Hertogen tho Schleswig / Greven tho Holsten/
Stormarn/ Oldenburg und Delmenhorst / unsem leven Ohme / van Erfflyker
anfalls wegen/ der vorschreven Lande mit demselvigen Irreluchtigstem unsem
leven Heren und Ohme eine ewige / stedigdurende und wahrende Frundtlyke
Eudracht und Vorlatinge mit willen und wetende alle unses Sohnes Erven
und Negeften/ und alle de jennen/ deren ere Wille und Volddort uns dartho
noth und behoff was/upgenamen/gemaket und angegaen heben/und wy/Jungfer
Otto vorgeschreven/ vor uns und unse Kinder / Erven und Nakomelinge / alle
unser Rechtigkeit und Thospröke / de uns denne nah Dode seligen Hertog
Aleffs unses leven Beddern vorgehandt tho dem vorbenamenden Hertogdome
tho Schleswig und Greveschop tho Holsten und Stormarn mit allen eren Tho-
be

behörigen/ Werdern/ Delanden/ Strömen/ Enden und Scheiden / so als de alle samptlych und besondern belegen syn / mogen tho kamen / effte angefallen syn wesen/ Geistlych effte Weltlych / effte der welcke uns angefallen effte tho kamen syn/ effte thokamen mochten/ nichts darvan uhtgesundert / deme vorbenomenden Irlichstigen unserm leben Ohme synen Erven und Nakameligen tho den vorgeschreven Landen ganzer Dinge upgelathen und overgegeben hebben. Uplathen und overgeben in Krafft dieses Breves nimmermehr in thokamenden Tnden noch wy effte unse Erven darup thosakende. Effte ock wol des veelgenandten Hertog Alessis unsers leben Beddern/ Alderen effte Vorfahren und unse Oldern effte Vorfahre / jennige Schrift effte Breve underslanges gegeben edder Eindrach gemaket hedden / des enen Herrschup up den andern thofallende/ effte ehrer welcke abne Mannes Erven verstorve / Sodane Schrift effte Breve schölen dissen Breve und Eindrach unschadlich und unverfänglich wesen und nirgend anme hindern. Und schölen in den Articulen effte Stücken/ da se gegen dissen Breff wehren/ effte syn/ machtloß/ krafftloß und van neuen Würden wesen.

Der Herr Koning schal und wil uns Otten vorschreven/ uns Sohns Erven und Nakomelinge/by unser und unser Herrligkeit unser Lande und Läden up differ Siden der Elbe belegen/ mit allen ehren Rechten/ fredlich und ungeengstet lathen/ in aller mathe als wy und unse Oldern de wente an disse Tndt gehabt und darinne besethen haben / unde gelick synen egeuen Landen und Läden vorbidden und vordedigen helpen/ wor uns und unsen Erven des noth und behoffys/ nah synem Vermögen / und wy und unse Erven und Nakomelinge schölen und willen/ dem veelgeschrevenen Herrn Koningt tho Deenste und tho Willen wesen/ und de vorgeschreven unse Schlöthe up differ Siden der Elbe belegen/ schölen dem Heren Koningt / synen Erven und Nakomeligen der vorschreven Lande apen staen und bereit wesen tho allen synen nöden/ gelick syne egene Schlöte/ doch sonder unse unser Erven und Nakomelinge Schade. 2c.

L. K.

Wie König Christian der Vierte zu Dännemarck 2c. Bey Kayser *MATTHIAE* Regierung/ eine Expectanz auf die Gräfliche Schauenburgische/ absonderlich disseit der Elbe gelegene/ oder Pinnenberg.



gische Lande insständig sitzen lassen / opponirte sich der damahls lebende Graf Ernst zu Schauenburg / und deducirte in einem langen Memorial an den Kaiser / de dato den 3. April 1618. daß seine Graffschafft Holstein / (oder Binnenberg /) kein Reichs = Lehn ; sondern erb . und eigenthümlich auf ihn / durch rechtmäßige Succession verstatmet sey. Item : daß seine Vor = Eltern solch Land viel hundert Jahr erblich und eigenthümlich eressen und hergebracht / hätten es auch / nachdem König Christian der 1. das übrige Holstein / Anno 1469. durch Verträge überkommen / in aller Masse und Weise / wie sie es bis dahin erblich ingehabt und besessen / mit aller Hoheit / Regalien , Rechten und Berechtigkeiten / behalten / &c.

NB. Dieses Gräfl. Memorial hat seiner Weitläufftigkeit wegen / in integra Copia, hier zwar nicht wol mit eingeführet werden können ; Es ist aber anderwärts publici Juris und in den Actis Lundorpii Tomo II. zu finden.

Anno 1619. im Monat Majo hatte König Christian der Vierte einen Gesandten / Sigfried Powisben / Probst zu Utersen bey Graf Ernst zu Holstein Schauenburg / in Binnenberg. Nachdem nun jener seine obhabende Königl. Commission , (elliche Stadt Hamburgische Affairen betreffend /) abgelegt / und der Graf ihme den 18. May Antwort darauf ertheilet / proponirte er (der Graf) weiter : es schiene / als wann der König das Land Binnenberg für ein pertinens Holstiae , welches er / nebst dem Herzogthum Holstein / vom Reich zu Lehen mit empfinge / hielte / deme aber mußte er / der Graf expresse contradiciren und dagegen protestiren. Sintemahls das Herzogthum Holstein / und seine Graffschafft Holstein / (oder Binnenberg /) longe separata wären. Der Graf habe dieses Land von seinen Vor = Eltern / legitimo successione titulo ererbet / wäre deshalb sowohl ein Stand des Reichs / als der König und Herzog zu Holstein = Gottorff / erkennete auch / in solcher seiner freyen Allodial, angeerbten und ruhig eressener Graffschafft / (oder Binnenberg) keinen Obern als den Kaiser. &c.

Noch schriebe gemeldter Graf Ernst / sub dato 8. Jun. 1620. an König Christian den Vierdten : ob schon seine Vor = Eltern das übrige Holstein Anno 1469. an wayland König Christian den Ersten cedirt , hätten sie doch die Graffschafft Holstein / (oder Binnenberg) als ein besonders abgetheil-

theiltes Erb-Stück/ mit allen Herrlichkeiten/ Rechten und Gerechtigkeiten/
behalten und auf ihm erblich verfallet. Item: Solche seine Graffschafft
Hollstein (oder Pinnenberg) sey von undencklichen Zeiten her ein freyes
allodial-Erb-Stück/ und unter dem Kayserlichen Lehn des Herzogthums
Hollstein durchaus nicht begriffen. 2c. Vide Tom. II. Actorum Lun-
dorpni.

Nicht minder schreibet der letzte Graf von Schauenburg/ vom 11.
Augusti. 1639. an höchst-gemeldten König: Derselbe könnte aus seinen eige-
nen Königlichen Archiven und Verträgen befinden/ daß dasjenige Stück
Land/ welches seine Gräfl. Vorfahren/ etliche hundert Jahr vorher schon
aus der Graffschafft Holstein gehabt/ ehe König Christian der Erste das
übrige meiste Theil von Holstein bekommen/ auch nach der Zeit eine wahre
separirte Eigenschafft behalten. König Christian der Erste habe sich auch
darüber nichts reservirt, als das bloße Jus Aperturæ, welches aber kein
Dominium inferirte. &c.

Nach igtzwehnten letzten Grafens zu Schauenburg Tode/ im 1640.
und folgenden Jahren/ beharrte dessen Frau Mutter auf obige Meynung/
ebensals ganz veste/ und lustinirte publicè beständig/ daß ihres Sohns in und
an der Elbe in Holstein belegene Pinnenbergische Lande unstreitige Erb-Gü-
ter/ item: eine alte/ uhr-alte oder alt-väterliche Stamm- und Erb-Graff-
schafft wären. Wie sie in etlichen dero Memorialien an den Kayser und son-
sten öffentlich dargethan hat.

Lit. L.

NB. Diese Beilage ist als überflüssig/ hier weggelassen/ weil deren gan-
zer Inhalt droben/ im S. 40. schon eingeführt ist.

Lit. M.

Die Luna 8. Febr. 1649.

Plat interlocutoria, darinn diese Sache/ als welche vermöge
Reichs-Constitutionen, Kammer-Gerichts-Ordnung und des anzt
getroffenen Frieden-Schlusses/ ad Auktregas gehörig/ dahin remittiret
wird 2c.

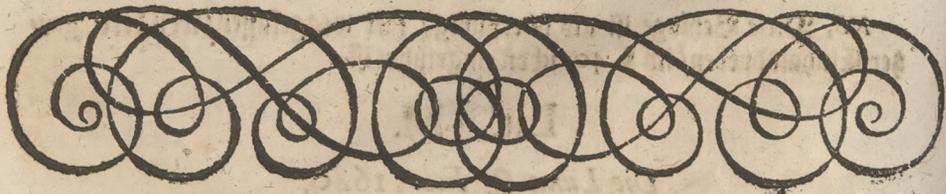
Reinhart, Schröter 2c.

In

In Sachen Herrn Otten und Herrn Philipfen Gebrüdere / Gra-
fen und Herrn zur Lippe / contra weiland Herren Christian den Vier-
ten / jezto Herren Friedreichen den Dritten / König zu Dännemarck 2c. und
Herren Friedreichen / Herzogen zu Hollstein 2c. die Remission der Streitig-
keit/wegen der Graffschafft Binnenberg/ an die Austrags- Richter/betreffend/
ist der Bescheid/das die/vorhin am 21. Junii des verwichenen 1647. Jahrs/dem
Gräfflichen Lippischen Anwaldt verwilligten Communication derjenigen Ex-
ception-Schriff/ so der Königl. Dännemarck- und Hollsteinische Anwaldt/
Johann Edw / den 29. Aprilis selbigen Jahrs / wider ermeldte Grafen zur
Lippe übergeben / als unnöthig / wiederum zu cassiren und aufzuheben und
diese Sache für die ordentliche Austräge/ wohin sie vermöge der Reichs-Con-
stitutionen, Cammer-Berichts-Ordnung und des jüngst getroffenen Frieden-
Schluß gehörig / zu remittiren und zu verweisen ; Inhaffen dann dieselbe
hiemit dahin remiteiret und verwiesen / auch die beschehene Communication wi-
derum cassiret und aufgehelt wird / von Rechts wegen. Signatum zu Wien/
unter Jhr. Kayserl. Maj. aufgedrucktem Secret Inseigel / den achten Febr,
Anno Sechzehnhundert neun und vierzig.

Ferdinand Graf Nurb. (L.S.)
(C.)

Wilhelm Schröder,



Kr 4835

Nur für die Lesesaal

24 Stk

ULB Halle 3
 003 744 205



f
S. 22

W 18

VD 77



Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

Farbkarte #13

B.I.G.

Centimetres

Inches

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

JUSTITIA
CAUSÆ
RANTZOVIANÆ:

16^a
19

Oder
Klarer **B**eweis /

Daß
Die Fürstl. Holstein-Bottorffische
Prætension,

Auf
Die Grafschaft Wankau/
vormahls Barmstadt genannt /

Weder
in Jure, noch Facto,
gegründet sey.

Anno Christi MDCCXIV.